

Amtliches Mitteilungsblatt



Philosophische Fakultät IV

Studien- und Prüfungsordnung

für das Bachelorstudium
Rehabilitationswissenschaften

Kernfach und Zweitfach im Kombinationsstudiengang mit
Lehramtsoption
Beifach im Monostudiengang

Herausgeber: Der Präsident der Humboldt-Universität zu Berlin
Unter den Linden 6, 10099 Berlin

Nr. 73 / 2007

Satz und Vertrieb: Referat Öffentlichkeitsarbeit

16. Jahrgang / 09. Oktober 2007

Studienordnung

für das Bachelorstudium Rehabilitationswissenschaften (mit Lehramtsoption)

Präambel

Gemäß § 17 Abs. 1 Ziffer 1 der Verfassung der Humboldt-Universität zu Berlin (Ämtliches Mitteilungsblatt der HU Nr. 28/2006) hat der Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät IV am 24. Mai 2007 die folgende Studienordnung erlassen.*

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Studienbeginn, Vollzeitstudium, Teilzeitstudium
- § 3 Umfang der Studienangebote des Faches
- § 4 Fächerkombinationen
- § 5 Studienziele, Internationalität und Anerkennung anderer Studienleistungen
- § 6 Module und Studienpunkte
- § 7 Studienaufbau
- § 8 Berufsfeldbezogene Zusatzqualifikationen/ Berufswissenschaften
- § 9 Lehr- und Lernformen
- § 10 Qualitätssicherung
- § 11 Inkrafttreten

Anlage 1.1: Modulbeschreibungen Kernfach

Anlage 1.2: Idealisierter Studienverlaufsplan Kernfach mit Lehramtsoption

Anlage 1.3: Idealisierter Studienverlaufsplan Kernfach ohne Lehramtsoption

Anlage 2.1: Modulbeschreibungen Zweitfach

Anlage 2.2: Idealisierter Studienverlaufsplan Zweitfach mit Lehramtsoption

Anlage 3: Modulbeschreibungen Beifach

Anlage 4: Programm für das Unterrichtspraktikum

§ 1 Geltungsbereich

Die Studienordnung regelt Ziele, Inhalt und Aufbau des Bachelorstudiums der Rehabilitationswissenschaften an der Humboldt-Universität zu Berlin. Sie gilt in Verbindung mit der Prüfungsordnung für dieses Fach, den Ordnungen für das Lehrangebot der erziehungswissenschaftlichen Anteile und das Lehrangebot „Deutsch als Zweitsprache“ in Bachelorstudiengängen mit Lehramtsoption sowie der Allgemeinen Satzung für Studien- und Prüfungsangelegenheiten (ASSP) der Humboldt-Universität zu Berlin.

§ 2 Studienbeginn, Vollzeitstudium, Teilzeitstudium

(1) Das Studium kann jeweils nur zum Wintersemester aufgenommen werden.

(2) Das Studium ist in der Regel ein Vollzeitstudium. Es kann gemäß der ASSP als Teilzeitstudium studiert werden.

§ 3 Umfang der Studienangebote des Faches

(1) In einem Bachelorstudiengang müssen insgesamt 180 Studienpunkte (SP) erworben werden. Im Kombinationsstudiengang entfallen davon 90 SP auf das Kernfach einschließlich Bachelorarbeit, 60 SP auf das Zweitfach und 30 SP auf die berufsfeldbezogenen Zusatzqualifikationen bzw. Berufswissenschaften. Der Gesamtumfang des Studienganges beträgt somit 5400 Stunden Arbeitsaufwand für Studierende, die auf eine Regelstudienzeit von sechs Semestern im Umfang von je 30 Studienpunkten, also 900 Stunden pro Semester verteilt sind.

(2) Angebote im Fach Rehabilitationswissenschaften können als Kernfach in einem Bachelorkombinationsstudiengang studiert werden. Dies bedeutet ein Studium in diesem Fach im Umfang von 2700 Stunden (90 SP).

(3) Abweichend davon entfallen 80 SP auf das Kernfach einschließlich Bachelorarbeit, 60 SP auf das Zweitfach und 40 SP auf die Berufswissenschaften, wenn nach dem Bachelorstudium ein lehramtsbezogenes Masterstudium im Umfang von 60 SP im Land Berlin aufgenommen werden soll.

(4) Angebote im Fach Rehabilitationswissenschaften können als Zweitfach in einem Bachelorkombinationsstudiengang studiert werden. Dies bedeutet ein Studium in diesem Fach im Umfang von 1800 Stunden (60 SP).

(5) Angebote im Fach Rehabilitationswissenschaften können auch als Beifach in einem Bachelormonostudiengang studiert werden. Dies bedeutet ein Studium in diesem Fach im Umfang von 600 Stunden (20 SP).

§ 4 Fächerkombinationen

(1) Grundsätzlich können Studienangebote im Bachelorstudiengang frei miteinander kombiniert werden.

(2) Im Bachelorstudiengang mit dem Fach Rehabilitationswissenschaften ist bei Wahrnehmung der Lehramtsoption für bestimmte rehabilitationspädagogische Fachrichtungen das Studium mit einzelnen Fächern ausgeschlossen.

* Die Senatsverwaltung für Bildung, Wissenschaft und Forschung hat die Studienordnung am 06. August 2007 befristet bis zum 30. September 2009 zur Kenntnis genommen.

(3) Die Lehramtsoption kann nur gewöhlt werden, wenn eine Fächerkombination gemäß den im Land Berlin und an der HU geltenden Bestimmungen für die Lehrerbildung studiert wird.

§ 5 Studienziele, Internationalität und Anerkennung anderer Studienleistungen

- (1) Das Studium zielt auf
- die Vermittlung von Basiswissen fachwissenschaftlicher Kenntnisse in Anlehnung an die „Internationale Klassifikation der Funktionsfähigkeit, Behinderung und Gesundheit“ der WHO (ICF 2002),
 - die Befähigung zum eigenständigen wissenschaftlichen Arbeiten,
 - den Erwerb von Grundlagen berufsfeldbezogener Handlungsfähigkeit im System der Rehabilitation bezogen auf die Lebensspanne,
 - die Vermittlung von theoretischen und praktischen Grundkenntnissen in ausgewählten rehabilitationspädagogischen Fachrichtungen,
 - den Erwerb von Grundlagen pädagogischen Handelns in rehabilitationspädagogischen Handlungsfeldern.

Der erfolgreiche Studienabschluss in den Rehabilitationswissenschaften qualifiziert für Berufe in ausgewählten schulischen und außerschulischen Handlungsfeldern. Studierende erlangen diese Kompetenzen in der Mischung aus Präsenzlehre, virtueller Lehre und Selbststudium einzeln und gemeinsam mit anderen. Als Studium an der Humboldt-Universität zu Berlin eröffnet das Fach Rehabilitationswissenschaften die Möglichkeit, frühzeitig auch eigenständig an Forschungs- und Entwicklungsprojekten mitzuwirken.

(2) Das Studium fördert das internationalisierte Wissen durch Studien im Ausland.

(3) Gleichwertige Studien- und Prüfungsleistungen, die in anderen Fächern oder an anderen Hochschulen erbracht worden sind, werden auf der Grundlage der Prüfungsordnung und der maßgeblichen Regelungen der Humboldt-Universität zu Berlin anerkannt.

§ 6 Module und Studienpunkte

(1) Das Studium setzt sich aus Modulen zusammen, in denen Lehrangebote inhaltlich und zeitlich miteinander verknüpft und grundsätzlich durch studienbegleitende Prüfungen nach Maßgabe der Prüfungsordnung abgeschlossen werden. Einzelne Module können im Ausland absolviert werden. In allen Modulen können einzelne Lehrveranstaltungen oder ganze Module durch vergleichbar große Studienprojekte i. S. v. § 9 dieser Studienordnung ersetzt werden.

(2) Der Fakultätsrat setzt die Inhalte der Module fest; er kann im Rahmen der Qualifikationsziele des Faches Lehr- und Lernformen oder Module austauschen oder neue hinzufügen, um der wissenschaftlichen Entwicklung des Faches sowie der beruflichen Chancen der Studierenden Rechnung zu tragen. Die Module werden im Ämlichen Mitteilungsblatt der HU und auf den Internet-Seiten der Fakultät veröffentlicht. Die Studienfachberatung informiert über die aktuellen Inhalte und Anforderungen des Faches und ist bei der individuellen Studienplanung behilflich.

(3) In jedem Modul erwerben die Studierenden für die Gesamtarbeitsbelastung eine bestimmte Anzahl an Studienpunkten. Ein Studienpunkt entspricht 30 Zeitstunden. Diese Stunden setzen sich aus Präsenz in Lehrveranstaltungen und der Zeit für das Selbststudium einschließlich der Gruppenarbeit, der Projektarbeit oder der Arbeit an Präsentationen und anderen Studienarbeiten sowie dem Prüfungsaufwand zusammen.

(4) Für den Erwerb der Studienpunkte müssen die geforderten Arbeitsleistungen erbracht und die Modulabschlussprüfung bestanden sein. Die Arbeitsleistungen werden auf die in der Modulbeschreibung festgelegte Weise nachgewiesen. Die Einzelheiten geben die Lehrenden zu Beginn der jeweiligen Lehrveranstaltungen bekannt.

§ 7 Studienaufbau

(1) Im Kernfach sind zwei rehabilitationspädagogische Fachrichtungen zu studieren.

Die Lehrinhalte des Studiums gliedern sich in:

- rehabilitationswissenschaftliche Grundlagen und
- rehabilitationspädagogische Fachrichtungen.

Zu den rehabilitationswissenschaftlichen Grundlagen gehören:

- Allgemeine Rehabilitationspädagogik
- Rehabilitationspsychologie
- Rehabilitationssoziologie
- Forschungsmethoden
- Rehabilitationstechnik

Die rehabilitationswissenschaftlichen Grundlagen können um weitere Lehrgebiete erweitert werden.

Die rehabilitationspädagogischen Fachrichtungen¹ untergliedern sich in

- Audiopädagogik²
- Blindenpädagogik
- Geistigbehindertenpädagogik
- Körperbehindertenpädagogik
- Lernbehindertenpädagogik
- Sehbehindertenpädagogik
- Sprachbehindertenpädagogik
- Verhaltensgestörtenpädagogik

(2) Kernfach mit Wahl der Lehramtsoption

Modul 1	Studieneingangsphase	10 SP
Modul 2	Medizinische Grundlagen	8 SP
Modul 3	Psychologische Grundlagen	9 SP
Modul 4	Diagnostik und Forschung	9 SP
Modul 5	Soziologische Grundlagen der Rehabilitationspädagogik	12 SP
Modul 6	Kommunikation und Sprache	9 SP
Modul 7	Förderkompetenz, Beratung und Kooperation	11 SP

¹ Ebenfalls am Institut angeboten wird die Fachrichtung Gebärdensprachpädagogik, für die gesonderte Studien- und Prüfungsordnungen in Verbindung mit Audiopädagogik gelten.

² Entsprechend dem Strukturplan des Instituts für Rehabilitationswissenschaften werden die bisherigen Fachrichtungen Gehörlosen- und Schwerhörigenpädagogik neu strukturiert und zur Fachrichtung Audiopädagogik zusammengefasst. Derzeit gelten nach der Anlage zu § 1 Satz 3 der Verordnung über die Erprobung der lehramtsbezogenen Bachelor- und Masterstudiengänge (LEPVO) die bisherigen Fachrichtungsbezeichnungen Gehörlosen- und Schwerhörigenpädagogik.

Modul 8	Bachelorabschluss	12 SP
(3) Kernfach ohne Wahl der Lehramtsoption		
Modul 1	Studieneingangsphase	10 SP
Modul 2	Medizinische Grundlagen	8 SP
Modul 3	Psychologische Grundlagen	9 SP
Modul 4	Diagnostik und Forschung	16 SP
Modul 5	Soziologische Grundlagen der Rehabilitationspädagogik	12 SP
Modul 6	Kommunikation und Sprache	12 SP
Modul 7	Förderkompetenz, Beratung und Kooperation	11 SP
Modul 8	Bachelorabschluss	12 SP

(4) Zweitfach

Modul 1	Studieneingangsphase	11 SP
Modul 2	Medizinische Grundlagen	8 SP
Modul 3	Psychologische Grundlagen	9 SP
Modul 4	entfällt	-
Modul 5	Grundlagen der Rehabilitationspädagogik	12 SP
Modul 6	Kommunikation und Sprache	9 SP
Modul 7	Förderkompetenz, Beratung und Kooperation	11 SP
Modul 8	entfällt	-

(5) Beifach

Im Beifach besteht das Studium aus zwei Modulen:

Modul B1	Obligatorisch: Aus Modul 1 „Studieneingangsphase“ (o. Grundlagen FR 2 u. Einführung in Wiss. Arbeiten) sowie Modul 2 „Medizinische Grundlagen“ (o. FR 2)	13 SP
Modul B2	Alternativ 2 Veranstaltungen aus Modul 3, 4, 5, 6 oder 7	7 SP

§ 8 Berufsfeldbezogene Zusatzqualifikationen/Berufswissenschaften

(1) Das Studium der berufsfeldbezogenen Zusatzqualifikationen besteht bei einer Qualifizierung für das Lehramt aus den berufswissenschaftlichen Modulen der Erziehungswissenschaften, der Fachdidaktiken und des Fachs „Deutsch als Zweitsprache“. In der Fachdidaktik sind die folgenden Module zu studieren:

Modul BW I	Didaktik in der Rehabilitationspädagogik (Fachdidaktischer Anteil Kernfach und Zweitfach)	7 SP
Modul BW II*	Schulpraktische Studien	10 SP

* wenn Studierende einen konsekutiven Lehramtsmasterstudiengang im Umfang von 60 SP anstreben

Die erziehungswissenschaftlichen Anteile einschließlich des vom Institut für Rehabilitationswissenschaften durchgeführten „Berufsfeldorientierenden Praktikums“ und das Lehrangebot „Deutsch als Zweitsprache“ sind in gesonderten Ordnungen geregelt (vgl. § 1).

(2) Bei einer Qualifizierung für andere berufliche Tätigkeiten besteht das Studium der berufsfeldbezogenen Zusatzqualifikationen aus:

Modul BZQ I	Rehabilitationswissenschaftliche Vertiefung	15 SP
Modul BZQ II	Berufsfelderschließendes Praktikum	15 SP

(3) Die Anerkennung der Leistungen erfolgt durch den jeweils zuständigen Prüfungsausschuss.

§ 9 Lehr- und Lernformen

Die im Studiengang zu erwerbenden Kompetenzen werden in unterschiedlichen Lehr- und Lernformen vermittelt.

Vorlesung (VL):

Vorlesungen sind Lehrveranstaltungen, die Studierenden breites Wissen im Überblick vermitteln sollen. Sie umfassen in der Regel 2-4 Studienpunkte.

Seminar (SE), auch Proseminar, Hauptseminar, Vertiefungsseminar:

Seminare sind Lehrveranstaltungen, in denen Studierende vertieftes Wissen erlangen sollen, die Kompetenz zur eigenständigen Anwendung dieses Wissens oder zur Analyse und Beurteilung neuer Problemlagen entwickeln sollen. Sie umfassen in der Regel 4-6 Studienpunkte.

Grundkurse (GK):

Grundkurse sind seminaristische Lehrveranstaltungen, in denen Studierende Grundlagenwissen und die Kompetenz zur Orientierung im Fach erwerben sollen. Sie umfassen in der Regel 2-4 Studienpunkte.

Studienprojekt (SPJ):

Studienprojekte vermitteln Studierenden methodische Kompetenzen und ermöglichen die Arbeit an selbst gewählten Forschungsprojekten. Sie umfassen in der Regel 4-6 Studienpunkte.

Projektutorien (PRT):

Projektutorien sind studentische Lehrveranstaltungen, in denen ggf. unterstützt durch Lehrende eigenständig gewählte Themen aus unterschiedlichen Perspektiven bearbeitet und Fähigkeiten wissenschaftlicher Reflexion eingeübt werden. Sie umfassen in der Regel 2-4 Studienpunkte.

Übung (UE):

Übungen sind Lehrveranstaltungen, in denen Studierende Anwendungskompetenzen erlangen sollen. Sie können eine Vorlesung ergänzen. Übungen umfassen in der Regel 2-4 Studienpunkte.

Exkursion (EX):

Exkursionen sind meist in einem mehrtägigen Block durchgeführte Veranstaltungen an einem anderen

Ort, die dazu dienen, sich mit Gegenständen des Studiums aus eigener Anschauung vertraut zu machen. Sie umfassen einschließlich der Vor- und Nachbereitung in der Regel 2-4 Studienpunkte.

Kolloquium (KO):

Kolloquien zielen auf die aktive Reflexion vertiefter Fragestellungen aus der Forschung. Sie können die Phase des Studienabschlusses und der Erstellung der Bachelorarbeit ergänzen. Sie umfassen in der Regel 2-4 Studienpunkte.

Tutorium (TU):

Tutorien sind Lehrveranstaltungen, in denen grundlegende Techniken wissenschaftlichen Arbeitens vermittelt werden. Sie umfassen in der Regel 2-4 Studienpunkte.

Sprachkurs (SK):

Sprachkurse sind Lehrveranstaltungen, die auf den Erwerb einer Fremdsprache gerichtet sind. Sie können auch geblockt absolviert werden.

(Berufliches) Praktikum (PR), Praxisseminar (PS), Praxisworkshop (PW), schulpraktische Studien (SPS), Laborpraktikum, Praxiskolloquium (PKO):

Praktika und vergleichbare Veranstaltungen ermöglichen Studierenden Einblicke in unterschiedliche Tätigkeitsfelder und die probeweise Anwendung des Erlernten. Sie können blockweise oder studienbegleitend absolviert werden und werden unterschiedlich intensiv von Lehrenden betreut. Sie umfassen je nach Dauer bis zu insgesamt 30 Studienpunkte.

§ 10 Qualitätssicherung

Das Studienangebot unterliegt regelmäßigen Maßnahmen zur Sicherung der Qualität dieses Angebotes. Dazu zählen insbesondere die Akkreditierung und Re-Akkreditierung und die Evaluation der Lehre.

§ 11 In-Kraft-Treten

(1) Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im *Amtlichen Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin* in Kraft. Sie gilt für alle Studierenden, die ihr Studium ab dem Wintersemester 2007/08 aufnehmen.

(2) Die bisher gültige Studienordnung (Amtliches Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin Nr. 60/2005) tritt am gleichen Tage außer Kraft, behält jedoch ihre Gültigkeit für Studierende, die auf Grundlage dieser Studienordnung ihr Studium an der Humboldt-Universität zu Berlin aufgenommen haben.

(3) Studierende nach Absatz 2 können sich innerhalb von sechs Monaten nach In-Kraft-Treten der vorliegenden Studienordnung für ein Studium nach dieser Ordnung entscheiden. Die Erklärung muss schriftlich gegenüber dem Prüfungsbüro erfolgen und ist unwiderruflich.

(4) Das Studium nach der bisher gültigen Studienordnung (Amtliches Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin Nr. 60/2005) wird längstens bis zum Außer-Kraft-Treten der Prüfungsordnung (Amtliches Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin Nr. 60/2005) angeboten.

Anlage 1.1: Modulbeschreibungen Kernfach (mit und ohne Wahl der Lehramtsoption³)

Modul 1		Studieneingangsphase			
Lern- und Qualifikationsziele	Die Studierenden <ul style="list-style-type: none"> • verfügen über Wissen in Bezug auf ausgewählte wissenschaftstheoretische Ansätze, philosophisch-ethische und historische Fragestellungen der Rehabilitationspädagogik, • kennen Organisationsformen von Hilfen für Menschen mit Behinderung, • gewinnen Einblicke in ausgewählte Fragestellungen internationaler und interkultureller Rehabilitationspädagogik, • gewinnen Einblicke in ausgewählte rehabilitationspädagogische Fachrichtungen, • beherrschen grundlegende Techniken wissenschaftlichen Arbeitens. 				
Teilnahmevoraussetzung	Keine				
Dauer	2 Semester				
Häufigkeit	WS oder SS				
Gesamtarbeitsaufwand	10 SP (300 h)	Obligatorisch (180 h) Wahlpflicht (60 h) Modulabschlussprüfung (60 h)			SP 6 2 2
Veranstaltung/ Prüfung	Inhalt	Form	SWS	SP	PP
Obligatorisch	<ul style="list-style-type: none"> • Einführung in die Rehabilitationspädagogik 	VL	2	2	2
	<ul style="list-style-type: none"> • Grundlagen der Fachrichtung 1 • Grundlagen der Fachrichtung 2 	VL/SE VL/SE	2 2	2 2	
Wahlpflicht, z.B.	<ul style="list-style-type: none"> • Grundlagen der Rehabilitationspädagogik • Einführung in wissenschaftliches Arbeiten 	GK TU	} 2	} 2	
Modulabschlussprüfung	<ul style="list-style-type: none"> • geregelt in der Prüfungsordnung für den Bachelorkombinationsstudiengang „Rehabilitationswissenschaften“ mit Lehramtsoption Kernfach/Zweifach 				2

Modul 2		Medizinische Grundlagen			
Lern- und Qualifikationsziele	Die Studierenden <ul style="list-style-type: none"> • haben Kenntnisse in Bezug auf physiologische und anatomische Grundlagen, • erwerben einen Überblick über klinische Bilder, • setzen sich mit den medizinischen Grundlagen der Fachrichtungen auseinander. 				
Teilnahmevoraussetzung	keine				
Dauer	2 Semester				
Häufigkeit	WS oder SS				
Gesamtarbeitsaufwand	8 SP (240 h)	Obligatorisch (180 h) Wahlpflicht Modulabschlussprüfung (60 h)			SP 6 - 2
Veranstaltung/ Prüfung	Inhalt	Form	SWS	SP	PP
Obligatorisch	<ul style="list-style-type: none"> • Neurologie 	VL	2	2	-
	<ul style="list-style-type: none"> • Medizinische Grundlagen der Fachrichtung 1 • Medizinische Grundlagen der Fachrichtung 2 	VL VL	2 2	2 2	1 1
	(wählbar z.B. HNO, Orthopädie, Ophthalmologie, Psychiatrie, Pädiatrie)				
Modulabschlussprüfung	<ul style="list-style-type: none"> • geregelt in der Prüfungsordnung für den Bachelorkombinationsstudiengang „Rehabilitationswissenschaften“ mit Lehramtsoption Kernfach/Zweifach 				2

³ Mit Ausnahme der Module 4 und 6 sind die im Kernfach zu studierenden Module identisch.

Modul 3		Psychologische Grundlagen			
Lern- und Qualifikationsziele	Die Studierenden <ul style="list-style-type: none"> • verfügen über Kenntnisse in Bezug auf Theorien und Modelle der Entwicklung des Menschen unter psychologischen, pädagogischen und soziologischen Aspekten, • sind in der Lage, psychologische, pädagogische und soziologische Entwicklungsmodelle unter rehabilitationswissenschaftlichen Aspekten zu spezifizieren, • kennen Theorien und Modelle der Aktivitätsentfaltung und Ursachen von Aktivitätsstörungen, • können Begriffe und Konzepte wie <ul style="list-style-type: none"> ◦ Entwicklungsauffälligkeit, ◦ Entwicklungsverzögerung und ◦ Entwicklungsbeeinträchtigung in theoretischen und praktischen Bezügen differenziert darstellen 				
Teilnahmevoraussetzung	keine				
Dauer	2 Semester				
Häufigkeit	WS oder SS				
Gesamtarbeitsaufwand	9 SP (270 h)	Obligatorisch (240 h) Wahlpflicht Modulabschlussprüfung (30 h)			SP 8 - 1
Veranstaltung/ Prüfung	Inhalt	Form	SWS	SP	PP
Obligatorisch	<ul style="list-style-type: none"> • Grundlagen lebenslanger Entwicklung • Theorien zur kognitiven, sozialen, emotionalen und motivationalen Entwicklung • Fachrichtungsspezifische Theorien zur kognitiven, sozialen, emotionalen und motivationalen Entwicklung 	VL SE SE	2 2 2	2 3 3	1 1
Modulabschlussprüfung	<ul style="list-style-type: none"> • geregelt in der Prüfungsordnung für den Bachelorkombinationsstudiengang „Rehabilitationswissenschaften“ mit Lehramtsoption Kernfach/Zweifach 				1

Studiengang „Rehabilitationswissenschaften“ bei Wahl der Lehramtsoption					
Modul 4	Diagnostik und Forschung				
Lern- und Qualifikationsziele	Die Studierenden <ul style="list-style-type: none"> • haben Kenntnisse in Bezug auf wissenschaftstheoretische Grundlagen von in den Human- und Sozialwissenschaften angewandten Methoden in Diagnostik und Forschung, • erwerben Wissen hinsichtlich phänomenologischer, hermeneutischer und ideologiekritischer Verfahren im erziehungswissenschaftlichen, soziologischen und psychologischen Kontext, • beherrschen ausgewählte Methoden quantitativer und qualitativer Sozialforschung und kennen ihre Gütekriterien, • beherrschen ausgewählte Methoden pädagogisch-psychologischer Diagnostik, • kennen multivariate Methoden komplexer Analysen empirischer Daten, • verfügen über erforderliche Fertigkeiten zur computergestützten Auswertung empirischer Untersuchungen unter Verwendung gebräuchlicher Analyseprogramme. 				
Teilnahmevoraussetzung	keine				
Dauer	2 Semester				
Häufigkeit	WS oder SS				
Gesamtarbeitsaufwand	9 SP (270 h)				SP
					2
	Obligatorisch (60 h)				6
	Wahlpflicht (180 h)				1
	Modulabschlussprüfung (30 h)				
Veranstaltung/ Prüfung	Inhalt	Form	SWS	SP	PP
Obligatorisch	<ul style="list-style-type: none"> • Grundlagen der Untersuchungsgestaltung in Diagnostik und Forschung 	VL	2	2	1
Wahlpflicht 1 <small>(es ist eine der genannten Lehrveranstaltungen zu wählen)</small>	<ul style="list-style-type: none"> • Experimentelle und standardisierte Methoden • Hermeneutisch-interpretative Methoden • Evaluationsforschung und Qualitätssicherung • Statistik in den Rehabilitationswissenschaften 	SE	2	3	
Wahlpflicht 2 <small>(es ist eine der genannten Lehrveranstaltungen zu wählen)</small>	<ul style="list-style-type: none"> • Psychologische Leistungsdiagnostik • Psychologische Persönlichkeitsdiagnostik • Pädagogische Förderdiagnostik 	SE	2	3	
Modulabschlussprüfung	<ul style="list-style-type: none"> • geregelt in der Prüfungsordnung für den Bachelorkombinationsstudiengang „Rehabilitationswissenschaften“ mit Lehramtsoption Kernfach/Zweifach 				1

Studiengang „Rehabilitationswissenschaften“ ohne Wahl der Lehramtsoption					
Modul 4 a		Diagnostik und Forschung			
Lern- und Qualifikationsziele	<p>Die Studierenden</p> <ul style="list-style-type: none"> haben Kenntnisse in Bezug auf wissenschaftstheoretische Grundlagen von in den Human- und Sozialwissenschaften angewandten Methoden in Diagnostik und Forschung, erwerben Wissen hinsichtlich phänomenologischer, hermeneutischer und ideologiekritischer Verfahren im erziehungswissenschaftlichen, soziologischen und psychologischen Kontext, beherrschen ausgewählte Methoden quantitativer und qualitativer Sozialforschung und kennen ihre Gütekriterien, beherrschen ausgewählte Methoden pädagogisch-psychologischer Diagnostik, kennen multivariate Methoden komplexer Analysen empirischer Daten, verfügen über erforderliche Fertigkeiten zur computergestützten Auswertung empirischer Untersuchungen unter Verwendung gebräuchlicher Analyseprogramme. sind in der Lage ein eigenes, eng umrissenes Studienprojekt in Gruppenarbeit im Bereich der Rehabilitation zu realisieren, beginnend mit der Fragestellung, über den Feldzugang, die Erhebung und Interpretation der Daten sowie deren Präsentation 				
Teilnahmevoraussetzung	Keine				
Dauer	2 Semester				
Häufigkeit	WS oder SS				
Gesamtarbeitsaufwand	16 SP (480 h)	Obligatorisch (60 h) Wahlpflicht (360 h) Modulabschlussprüfung (60h)			SP 2 12 2
Veranstaltung/ Prüfung	Inhalt	Form	SWS	SP	PP
Obligatorisch	<ul style="list-style-type: none"> Grundlagen der Untersuchungsgestaltung in Diagnostik und Forschung 	VL	2	2	2
Wahlpflicht 1 (es sind zwei der genannten Lehrveranstaltungen zu wählen)	<ul style="list-style-type: none"> Experimentelle und standardisierte Methoden Hermeneutisch-interpretative Methoden Evaluationsforschung und Qualitätssicherung Statistik in den Rehabilitationswissenschaften 	} SE	4	6	
Wahlpflicht 2 (es sind zwei der genannten Lehrveranstaltungen zu wählen)	<ul style="list-style-type: none"> Psychologische Leistungsdiagnostik Psychologische Persönlichkeitsdiagnostik Pädagogische Förderdiagnostik 	} SE	4	6	
Modulabschlussprüfung	<ul style="list-style-type: none"> geregelt in der Prüfungsordnung für den Bachelorkombinationsstudiengang „Rehabilitationswissenschaften“ mit Lehramtsoption Kernfach/Zweitfach 				2

Modul 5	Soziologische Grundlagen der Rehabilitationspädagogik				
Lern- und Qualifikationsziele	Die Studierenden kennen <ul style="list-style-type: none"> • kennen Systeme der Rehabilitation und der psychosozialen Versorgung, • kennen rechtliche Grundlagen der Rehabilitation, • verfügen über Grundkenntnisse im Bereich der beruflichen Rehabilitation, • kennen Selbsthilfeorganisationen, • erhalten Einblicke in Möglichkeiten der Teilhabe behinderter Menschen, • sind in der Lage, die Lebenssituation von Menschen mit Behinderung oder chronischer Krankheit zu verstehen und Stigmatisierungsprozesse zu erkennen, • rehailitationstechnische Verfahren und Produkte. 				
Teilnahmevoraussetzung	Keine				
Dauer	2 Semester				
Häufigkeit	WS oder SS				
Gesamtarbeitsaufwand	12 SP (360 h)	Obligatorisch (60 h) Wahlpflicht (270 h) Modulabschlussprüfung (30 h)			SP 2 9 1
Veranstaltung/ Prüfung	Inhalt	Form	SWS	SP	PP
Obligatorisch	<ul style="list-style-type: none"> • Gesellschaft und Behinderung 	VL	2	2	1
Wahlpflicht, z.B.	<ul style="list-style-type: none"> • Gesellschaftliche Teilhabe behinderter Menschen aus Sicht der Fachrichtung 1 • Gesellschaftliche Teilhabe behinderter Menschen aus Sicht der Fachrichtung 2 • Berufliche Rehabilitation • Empowerment und Selbsthilfe • Bewältigung von Gesundheit und Krankheit im Kontext von Familie • Rehabilitationstechnische Grundlagen bezogen auf die Fachrichtungen 	} SE	} 6	} 9	
Modulabschlussprüfung	<ul style="list-style-type: none"> • geregelt in der Prüfungsordnung für den Bachelorkombinationsstudiengang „Rehabilitationswissenschaften“ mit Lehramtsoption Kernfach/Zweifach 				1

Modul 6		Kommunikation und Sprache			
Lern- und Qualifikationsziele	Die Studierenden <ul style="list-style-type: none"> • wissen, dass Kommunikation und Sprache zentrale Bedeutungsträger der Interaktion sind, • kennen die Strukturebenen der Sprache aus linguistischer, neurolinguistischer, psycholinguistischer und phonologischer Sicht, • besitzen Kenntnisse über den Spracherwerb und über Spracherwerbstheorien, • setzen sich mit Störungen der Sprache und deren Auswirkungen auf die Lebenssituation Betroffener auseinander, • verfügen über Kenntnisse und Kompetenzen alternativer Kommunikationsformen. 				
Teilnahmevoraussetzung	Keine				
Dauer	2 Semester				
Häufigkeit	WS oder SS				
Gesamtarbeitsaufwand	9 SP (270 h)	Obligatorisch (150 h) Wahlpflicht (90 h) Modulabschlussprüfung (30h)			SP 5 3 1
Veranstaltung/ Prüfung	Inhalt	Form	SWS	SP	PP
Obligatorisch	<ul style="list-style-type: none"> • Kommunikation, Sprache und Spracherwerb • Schriftspracherwerb unter erschwerten Bedingungen 	VL SE	2 2	2 3	1
Wahlpflicht, z.B.	<ul style="list-style-type: none"> • Sprachliche Heterogenität • Kommunikationssysteme in Bezug auf die unterschiedlichen Förderschwerpunkte • Grundlagen der Linguistik und Semiotik 	}SE	}2	}3	
Modulabschlussprüfung	<ul style="list-style-type: none"> • geregelt in der Prüfungsordnung für den Bachelorkombinationsstudiengang „Rehabilitationswissenschaften“ mit Lehramtsoption Kernfach/Zweifach 				1

Studiengang „Rehabilitationswissenschaften“ ohne Wahl der Lehramtsoption					
Modul 6 a		Kommunikation und Sprache			
Lern- und Qualifikationsziele	Die Studierenden <ul style="list-style-type: none"> • wissen, dass Kommunikation und Sprache zentrale Bedeutungsträger der Interaktion sind, • kennen die Strukturebenen der Sprache aus linguistischer, neurolinguistischer, psycholinguistischer und phonologischer Sicht, • besitzen Kenntnisse über den Spracherwerb und über Spracherwerbstheorien, • setzen sich mit Störungen der Sprache und deren Auswirkungen auf die Lebenssituation Betroffener auseinander, • verfügen über Kenntnisse und Kompetenzen alternativer Kommunikationsformen. 				
Teilnahmevoraussetzung	Keine				
Dauer	2 Semester				
Häufigkeit	WS oder SS				
Gesamtarbeitsaufwand	12 SP (360 h)	Obligatorisch (150 h) Wahlpflicht (180 h) Modulabschlussprüfung (30h)			SP
					5 6 1
Veranstaltung/ Prüfung	Inhalt	Form	SWS	SP	PP
Obligatorisch	<ul style="list-style-type: none"> • Kommunikation, Sprache und Spracherwerb • Schriftspracherwerb unter erschwerten Bedingungen 	VL SE	2 2	2 3	1
Wahlpflicht, z.B.	<ul style="list-style-type: none"> • Sprachliche Heterogenität • Kommunikationssysteme in Bezug auf die unterschiedlichen Förderschwerpunkte • Grundlagen der Linguistik und Semiotik 	}SE	}4	}6	
Modulabschlussprüfung	<ul style="list-style-type: none"> • geregelt in der Prüfungsordnung für den Bachelorkombinationsstudiengang „Rehabilitationswissenschaften“ mit Lehramtsoption Kernfach/Zweifach 				1

Modul 7		Förderkompetenz, Beratung und Kooperation				
Lern- und Qualifikationsziele	Die Studierenden <ul style="list-style-type: none"> • benennen und interpretieren Prinzipien der Förderdiagnostik, • wenden Methoden der Förderdiagnostik an, • reflektieren Strukturen der förderdiagnostischen Arbeit in (rehabilitations-)pädagogischen Institutionen, • können Förderpläne entwickeln und Therapieangebote unterbreiten, • gewinnen Einblicke in Grundlagen der Beratung, • kennen und reflektieren Aufgaben sowie Berufsrolle von Sonderpädagogen/-innen in unterschiedlichen institutionellen Settings 					
Teilnahmevoraussetzung	Keine					
Dauer	2 Semester					
Häufigkeit	WS oder SS					
Gesamtarbeitsaufwand	11 SP (330 h)	Obligatorisch (180 h) Wahlpflicht (90 h) Modulabschlussprüfung (60 h)			SP	6 3 2
Veranstaltung/ Prüfung	Inhalt	Form	SWS	SP	PP	
Obligatorisch	<ul style="list-style-type: none"> • Förderdiagnostik und Förderkompetenz der Fachrichtung 1 • Förderdiagnostik und Förderkompetenz der Fachrichtung 2 	SE	2	3	1	
		SE	2	3	1	
Wahlpflicht, z.B.	<ul style="list-style-type: none"> • Beratung und Kooperation • Rolle von Sonderpädagogen/-innen im Rahmen der gemeinsamen Bildung und Erziehung 	}SE	}2	}3		
Modulabschlussprüfung	<ul style="list-style-type: none"> • geregelt in der Prüfungsordnung für den Bachelorkombinationsstudiengang „Rehabilitationswissenschaften“ mit Lehramtsoption Kernfach/Zweifach 				2	

Modul 8		Bachelorabschluss				
Lern- und Qualifikationsziele	Die Studierenden <ul style="list-style-type: none"> • erwerben Fähigkeiten zur Erstellung einer wissenschaftlichen Abschlussarbeit in einem gewählten Themenbereich der Rehabilitationswissenschaften, • erhalten einen vertiefenden Einblick in einen rehabilitationswissenschaftlichen Fachbereich. 					
Teilnahmevoraussetzung	Module 1-5					
Dauer	2 Semester					
Häufigkeit	WS oder SS					
Gesamtarbeitsaufwand	12 SP (360 h)	Obligatorisch (60 h) Wahlpflicht Modulabschlussprüfung (300h)			SP	2 - 10
Veranstaltung/ Prüfung	Inhalt	Form	SWS	SP	PP	
Obligatorisch	<ul style="list-style-type: none"> • Wissenschaftliche Fragestellungen zum gewählten Fachbereich der Bachelorarbeit • Bachelorarbeit 	KO	2	2	10	
Modulabschlussprüfung	<ul style="list-style-type: none"> • geregelt in der Prüfungsordnung für den Bachelorkombinationsstudiengang „Rehabilitationswissenschaften“ mit Lehramtsoption Kernfach/Zweifach 				10	

Module Berufswissenschaften

Modul BW I		Didaktik in der Rehabilitationspädagogik			
Lern- und Qualifikationsziele	Die Studierenden <ul style="list-style-type: none"> • kennen allgemeine und spezielle didaktische Konzepte, • erwerben didaktische Kompetenzen in rehabilitationspädagogischen Handlungsfeldern, • kennen Möglichkeiten zur gemeinsamen Erziehung und Unterrichtung behinderter und nicht behinderter Kinder und Jugendlicher [Kooperation – Integration – Inklusion], • verfügen über Kenntnisse der Planungsgestaltung in offener und geschlossener Unterrichtung, • beherrschen spezifische Interventionstechniken im rehabilitationspädagogischen Kontext aus den jeweiligen Fachrichtungen. 				
Teilnahmevoraussetzung	keine				
Dauer	2 Semester				
Häufigkeit	WS oder SS				
Gesamtarbeitsaufwand	7 SP (210 h)	Obligatorisch (150 h)			SP 5
		Wahlpflicht			-
		Modulabschlussprüfung (60 h)			2
Veranstaltung/ Prüfung	Inhalt	Form	SWS	SP	PP
Obligatorisch	• Grundlagen der Didaktik	VL	2	1	-
	• Spezifische Fragestellungen der Fachrichtung 1	VL/SE	2	2	1
	• Spezifische Fragestellungen der Fachrichtung 2	VL/SE	2	2	1
Modulabschlussprüfung	<ul style="list-style-type: none"> • geregelt in der Prüfungsordnung für den Bachelorkombinationsstudiengang „Rehabilitationswissenschaften“ mit Lehramtsoption Kernfach/Zweifach 				2

Modul BW II	Schulpraktische Studien				
Qualifikationsziele und Inhalte	<p>a) Vorbereitung Die Studierenden</p> <ul style="list-style-type: none"> • erarbeiten Inhalte eines Planungsmodells für einen schriftlichen Unterrichts-entwurf • erarbeiten Inhalte für eine Analyse des Unterrichtsversuches nach erteiltem Unterricht • führen praktische Übungen zur Umsetzung der erarbeiteten Inhalte im Unterricht mit Kindern mit Förderbedarf durch <p>b) Schulpraktische Studien Die Studierenden</p> <ul style="list-style-type: none"> • erlernen professionelles Handeln durch die Arbeit in der Schule • 30 Hospitations- und 12 Unterrichtsstunden mit eigener Unterrichtstätigkeit • Planung und Durchführung von mindestens 6 vollständigen Unterrichtsstunden • Weitere 6 Unterrichtsstunden können entsprechend der erforderlichen fach-didaktischen Kompetenzentwicklung als vollständige Unterrichtsstunden und/oder als ausgewählte Unterrichtssteile ausgestaltet werden. <p>c) Nachbereitung Die Studierenden</p> <ul style="list-style-type: none"> • erstellen einen Praktikumsbericht • können Unterricht beschreiben, analysieren und reflektieren 				
Teilnahmevoraussetzung	Das Berufsfelderschließende Praktikum soll vor dem Unterrichtspraktikum absolviert worden sein.				
Dauer	2 Semester				
Häufigkeit	Wintersemester				
Gesamtarbeitsaufwand	10 SP (300 h)			Obligatorisch (270 h) Wahlpflicht Modulabschlussprüfung (30 h)	SP 9 - 1
Veranstaltung/ Prüfung	Inhalt	Form	SWS	SP	PP
Obligatorisch	<ul style="list-style-type: none"> • Vorbereitung der SpSt • Schulpraktische Studien • Nachbereitung der SpSt 	Vorbereitung /SE Praktikum Nachberei- tung/SE Praktikums- bericht	2 1 	3 4 2 	 1
Modulabschlussprüfung	<ul style="list-style-type: none"> • geregelt in der Prüfungsordnung für den Bachelor-kombinationsstudiengang „Rehabilitationswissenschaften“ mit Lehramtsoption Kernfach/Zweifach 				Prakti- kums- bericht
Bemerkung	<ul style="list-style-type: none"> • Praktikumsbericht (Anlage 1 der Prüfungsordnung „Rehabilitationswissen-schaften“ mit Lehramtsoption Kernfach/Zweifach) 				

Module der berufsfeldbezogenen Zusatzqualifikation

Modul BZQ I		Rehabilitationswissenschaftliche Vertiefung				
Lern- und Qualifikationsziele	<ul style="list-style-type: none"> Reflexion der eigenen beruflichen Einsatzmöglichkeiten Vertiefung der Kenntnisse über rehabilitationswissenschaftlichen Fragestellungen entsprechend dem eigenen Studienschwerpunkt 					
Teilnahmevoraussetzung	Keine					
Dauer	2 Semester					
Häufigkeit	jedes Semester					
Gesamtarbeitsaufwand	15 SP (450 h)	Obligatorisch (30 h) Wahlpflicht (360 h) Modulabschlussprüfung (60 h)			SP 1 12 2	
Veranstaltung/ Prüfung	Inhalt	Form	SWS	SP	PP	
Obligatorisch	• Berufsfeldorientierung	SE	2	1		
Wahlpflicht	• Es sind vier verschiedene Lehrveranstaltungen aus dem Angebot des Institutes für Rehabilitationswissenschaften wählbar.	}SE	}8	}12	}1 +1	
Modulabschlussprüfung	• geregelt in der Prüfungsordnung für den Bachelorkombinationsstudiengang „Rehabilitationswissenschaften“ mit Lehramtsoption Kernfach/Zweifach				2	

Modul BZQ II		Berufsfelderschließendes Praktikum				
Lern- und Qualifikationsziele	Die Studierenden <ul style="list-style-type: none"> informieren sich über Institutionen für Menschen mit Behinderung und deren konkrete Arbeitsbereiche, erwerben einen Überblick über Erziehungskonzepte einzelner rehabilitationspädagogischer Fachrichtungen, übertragen ihre Kenntnisse auf rehabilitationspädagogische Situationen, erwerben Persönlichkeitskompetenz sowie pragmatische und kognitive Situationskompetenz, thematizieren Fragen der Organisation und der Rolle von Profession im rehabilitationspädagogischen Handlungsfeld. 					
Teilnahmevoraussetzung	Keine					
Dauer	2 Semester					
Häufigkeit	WS oder SS					
Gesamtarbeitsaufwand	15 SP (450 h)	Obligatorisch (360 h) Wahlpflicht Modulabschlussprüfung (90 h)*			SP 12 - 3	
Veranstaltung/ Prüfung	Inhalt	Form	SWS	SP	PP	
Obligatorisch	• Professionelles Handeln in Institutionen für Menschen mit Behinderungen	Vorbereitung /S	2	3		
	• Praktikum (180 h in 8 Wochen) - Erkundung und Analyse von Rehabilitationseinrichtungen ⁴	Beobachtung und Tätigkeit/ PR		6		
	• Reflexion praktischer Erfahrungen	Nachbereitung /S	2	3	3	
Modulabschlussprüfung	• geregelt in der Prüfungsordnung für den Bachelorkombinationsstudiengang „Rehabilitationswissenschaften“ mit Lehramtsoption Kernfach/Zweifach				3	
Bemerkungen	• Praktikumsbericht (Anlage 1 der Prüfungsordnung „Rehabilitationswissenschaften“ mit Lehramtsoption Kernfach/Zweifach)					

⁴ Das Praktikum kann acht Wochen zusammenhängend in einer oder je vier Wochen in zwei verschiedenen Einrichtungen absolviert werden.

Anlage 1.2: Idealisierter Studienverlaufsplan

Kernfach Rehabilitationswissenschaften mit Lehramtsoption (mit den dazugehörigen Modulen der Berufswissenschaften)

1. SE WS	2. SE SoS	3. SE WS	4. SE SoS	5. SE WS	6. SE SoS
Modul 1 Studieneingangsphase (10 SP davon 2 PP / 8 SWS)					
Modul 2 Medizinische Grundlagen (8 SP davon 2 PP / 6 SWS)					
Modul 3 Psychologische Grundlagen (9 SP davon 1 PP / 6 SWS)					
Modul 4 Diagnostik und Forschung (9 SP davon 1 PP / 6 SWS)					
Modul 5 Sozialologische Grundlagen der Rehabilitationspädagogik (12 SP davon 1 PP / 8 SWS)					
Modul 6 Kommunikation und Sprache (9 SP davon 1 PP / 6 SWS)					
Modul BW I (Fachdidaktik Kernfach) Didaktik in der Rehabilitationspädagogik (7 SP davon 2 PP / 6 SWS)					
Modul 7 Förderkompetenz, Beratung u. Kooperation (11 SP davon 2 PP / 6 SWS)					
Modul (EWI) (4 SP)					
Modul 8 Bachelorabschluss (12 SP davon 10 PP / 2 SWS)					
Modul (EWI – durchgeführt vom IfR) (9 SP) (Berufsorientierendes Praktikum)					
Modul BW II Schulpraktische Studien (10 SP / 4 SWS)					

Anlage 1.3: Idealisierter Studienverlaufsplan

Kernfach Rehabilitationswissenschaften ohne Lehramtsoption (mit den dazugehörigen BZQ-Modulen)

1. SE WS	2. SE SoS	3. SE WS	4. SE SoS	5. SE WS	6. SE SoS
Modul 1 Studieneingangsphase (10 SP davon 2 PP / 8 SWS)					
Modul 2 Medizinische Grundlagen (8 SP davon 2 PP / 6 SWS)					
Modul 3 Psychologische Grundlagen (9 SP davon 1 PP / 6 SWS)					
Modul 4 Diagnostik und Forschung (16 SP davon 2 PP / 10 SWS)					
Modul 5 Soziallogische Grundlagen der Rehabilitationspädagogik (12 SP davon 1 PP / 8 SWS)					
Modul 6 Kommunikation und Sprache (12 SP davon 1 PP / 8 SWS)					
Modul 7 Förderkompetenz, Beratung u. Kooperation (11 SP davon 1 PP / 6 SWS)					
Modul 8 Bachelorabschluss (12 SP davon 10 PP / 2 SWS)					
Modul BZQ I Rehabilitationswissenschaftliche Vertiefung (15 SP davon 2 PP/ 9 SWS)					
Modul BZQ II Berufsfelderschließendes Praktikum erbringt das Institut für Rehabilitationswissenschaften (15 SP davon 3 PP/ 4 SWS)					

Anlage 2.1: Modulbeschreibungen Zweitfach

Modul 1		Studieneingangsphase				
Lern- und Qualifikationsziele	Die Studierenden <ul style="list-style-type: none"> • verfügen über Wissen in Bezug auf ausgewählte wissenschaftstheoretische Ansätze, philosophisch-ethische und historische Fragestellungen der Rehabilitationspädagogik, • kennen Organisationsformen von Hilfen für Menschen mit Behinderung, • gewinnen Einblicke in ausgewählte Fragestellungen internationaler und interkultureller Rehabilitationspädagogik, • gewinnen Einblicke in ausgewählte rehabilitationspädagogische Fachrichtungen, • beherrschen grundlegende Techniken wissenschaftlichen Arbeitens. 					
Teilnahmevoraussetzung	keine					
Dauer	2 Semester					
Häufigkeit	WS oder SS					
Gesamtarbeitsaufwand	11 SP (330 h)	Obligatorisch (210 h) Wahlpflicht (60 h) Modulabschlussprüfung (60 h)			SP	7 2 2
Veranstaltung/ Prüfung	Inhalt	Form	SWS	SP	PP	
Obligatorisch	<ul style="list-style-type: none"> • Einführung in die Rehabilitationspädagogik 	VL	2	2	??2	
	<ul style="list-style-type: none"> • Grundlagen der Fachrichtung 1 • Grundlagen der Fachrichtung 2 	SE VL/SE	2 2	3 2		
Wahlpflicht z.B.	<ul style="list-style-type: none"> • Einführung in wissenschaftliches Arbeiten • Grundlagen der Rehabilitationspädagogik 	TU GK	} 2	} 2		
Modulabschlussprüfung	<ul style="list-style-type: none"> • geregelt in der Prüfungsordnung für den Bachelorkombinationsstudiengang „Rehabilitationswissenschaften“ mit Lehramtsoption Kernfach/Zweitfach 				2	

Modul 2		Medizinische Grundlagen				
Lern- und Qualifikationsziele	Die Studierenden <ul style="list-style-type: none"> • haben Kenntnisse in Bezug auf physiologische und anatomische Grundlagen, • erwerben einen Überblick über klinische Bilder, • setzen sich mit den medizinischen Grundlagen der Fachrichtungen auseinander. 					
Teilnahmevoraussetzung	keine					
Dauer	2 Semester					
Häufigkeit	WS oder SS					
Gesamtarbeitsaufwand	8 (240 h)	Obligatorisch (180 h) Wahlpflicht Modulabschlussprüfung (60 h)			SP	6 - 2
Veranstaltung/ Prüfung	Inhalt	Form	SWS	SP	PP	
Obligatorisch	<ul style="list-style-type: none"> • Neurologie • Medizinische Grundlagen der Fachrichtung 1 • Medizinische Grundlagen der Fachrichtung 2 	VL VL VL	2 2 2	2 2 2	- 1 1	
Modulabschlussprüfung	<ul style="list-style-type: none"> • geregelt in der Prüfungsordnung für den Bachelorkombinationsstudiengang „Rehabilitationswissenschaften“ mit Lehramtsoption Kernfach/Zweitfach 				2	

Modul 3	Psychologische Grundlagen				
Lern- und Qualifikationsziele	Die Studierenden <ul style="list-style-type: none"> • verfügen über Kenntnisse in Bezug auf Theorien und Modelle der Entwicklung des Menschen unter psychologischen, pädagogischen und soziologischen Aspekten, • sind in der Lage, psychologische, pädagogische und soziologische Entwicklungsmodelle unter rehabilitationswissenschaftlichen Aspekten zu spezifizieren, • kennen Theorien und Modelle der Aktivitätsentfaltung und Ursachen von Aktivitätsstörungen, • können Begriffe und Konzepte wie <ul style="list-style-type: none"> - Entwicklungsauffälligkeit, - Entwicklungsverzögerung und - Entwicklungsbeeinträchtigung in theoretischen und praktischen Bezügen differenziert darstellen. 				
Teilnahmevoraussetzung	keine				
Dauer	2 Semester				
Häufigkeit	WS oder SS				
Gesamtarbeitsaufwand	9 SP (270 h)			Obligatorisch (240 h)	SP
				Wahlpflicht	8
				Modulabschlussprüfung (30 h)	-
					1
Veranstaltung/ Prüfung	Inhalt	Form	SWS	SP	PP
Obligatorisch	<ul style="list-style-type: none"> • Grundlagen lebenslanger Entwicklung • Theorien zur kognitiven, sozialen, emotionalen und motivationalen Entwicklung unter Berücksichtigung der Fachrichtung 1 • Theorien zur kognitiven, sozialen, emotionalen und motivationalen Entwicklung unter Berücksichtigung der Fachrichtung 2 	VL	2	2	1
		SE	2	3	
		SE	2	3	
Modulabschlussprüfung	<ul style="list-style-type: none"> • geregelt in der Prüfungsordnung für den Bachelorkombinationsstudiengang „Rehabilitationswissenschaften“ mit Lehramtsoption Kernfach/Zweifach 				1

Modul 5	Soziologische Grundlagen der Rehabilitationspädagogik				
Lern- und Qualifikationsziele	Die Studierenden <ul style="list-style-type: none"> • kennen Systeme der Rehabilitation und der psychosozialen Versorgung, • kennen rechtliche Grundlagen der Rehabilitation, • verfügen über Grundkenntnisse im Bereich der beruflichen Rehabilitation, • kennen Selbsthilfeorganisationen, • erhalten Einblicke in Möglichkeiten der Teilhabe behinderter Menschen, • sind in der Lage, die Lebenssituation von Menschen mit Behinderung oder chronischer Krankheit zu verstehen und Stigmatisierungsprozesse zu erkennen, • kennen reha-bilitationstechnische Verfahren und Produkte. 				
Teilnahmevoraussetzung	keine				
Dauer	2 Semester				
Häufigkeit	WS oder SS				
Gesamtarbeitsaufwand	12 SP (360 h)	Obligatorisch (60 h) Wahlpflicht (270 h) Modulabschlussprüfung (30 h)			SP 2 9 1
Veranstaltung/ Prüfung	Inhalt	Form	SWS	SP	PP
Obligatorisch	<ul style="list-style-type: none"> • Gesellschaft und Behinderung 	VL	2	2	1
Wahlpflicht, z.B.	<ul style="list-style-type: none"> • Gesellschaftliche Teilhabe behinderter Menschen aus Sicht der Fachrichtung 1 • Gesellschaftliche Teilhabe behinderter Menschen aus Sicht der Fachrichtung 2 • Berufliche Rehabilitation • Empowerment und Selbsthilfe • Bewältigung von Gesundheit und Krankheit im Kontext von Familie • Rehabilitationstechnische Grundlagen bezogen auf die Fachrichtungen 	} SE	} 6	} 9	
Modulabschlussprüfung	<ul style="list-style-type: none"> • geregelt in der Prüfungsordnung für den Bachelorkombinationsstudiengang „Rehabilitationswissenschaften“ mit Lehramtsoption Kernfach/Zweifach 				1

Modul 6		Kommunikation und Sprache			
Lern- und Qualifikationsziele	Die Studierenden <ul style="list-style-type: none"> wissen, dass Kommunikation und Sprache zentrale Bedeutungsträger der Interaktion sind, kennen die Strukturebenen der Sprache aus linguistischer, neurolinguistischer, psycholinguistischer und phonologischer Sicht, besitzen Kenntnisse über den Spracherwerb und über Spracherwerbstheorien, setzen sich mit Störungen der Sprache und deren Auswirkungen auf die Lebenssituation Betroffener auseinander, verfügen über Kenntnisse und Kompetenzen alternativer Kommunikationsformen. 				
Teilnahmevoraussetzung	keine				
Dauer	2 Semester				
Häufigkeit	WS oder SS				
Gesamtarbeitsaufwand	9 SP (270 h)	Obligatorisch (60 h) Wahlpflicht (180 h) Modulabschlussprüfung (30)			SP 2 6 1
Veranstaltung/ Prüfung	Inhalt	Form	SWS	SP	PP
Obligatorisch	<ul style="list-style-type: none"> Kommunikation, Sprache und Spracherwerb Schriftspracherwerb unter erschwerten Bedingungen 	VL SE	2 2	2 3	1 1
Wahlpflicht, z.B.	<ul style="list-style-type: none"> Sprachliche Heterogenität Kommunikationssysteme in Bezug auf die unterschiedlichen Förderschwerpunkte Grundlagen der Linguistik und Semiotik 	} SE	} 2	} 3	
Modulabschlussprüfung	<ul style="list-style-type: none"> geregelt in der Prüfungsordnung für den Bachelorkombinationsstudiengang „Rehabilitationswissenschaften“ mit Lehramtsoption Kernfach/Zweifach 				1

Modul 7		Förderkompetenz, Beratung und Kooperation			
Lern- und Qualifikationsziele	Die Studierenden <ul style="list-style-type: none"> benennen und interpretieren Prinzipien der Förderdiagnostik, wenden Methoden der Förderdiagnostik an, reflektieren Strukturen der förderdiagnostischen Arbeit in (rehabilitations-) pädagogischen Institutionen, können Förderpläne entwickeln und Therapieangebote unterbreiten, gewinnen Einblicke in Grundlagen der Beratung, kennen und reflektieren Aufgaben sowie Berufsrolle von Sonderpädagogen/-innen in unterschiedlichen institutionellen Settings 				
Teilnahmevoraussetzung	keine				
Dauer	2 Semester				
Häufigkeit	WS oder SS				
Gesamtarbeitsaufwand	11 SP (330 h)	Obligatorisch (180 h) Wahlpflicht (90 h) Modulabschlussprüfung (60 h)			SP 6 3 2
Veranstaltung/ Prüfung	Inhalt	Form	SWS	SP	PP
Obligatorisch	<ul style="list-style-type: none"> Förderdiagnostik und Förderkompetenz der Fachrichtung 1 Förderdiagnostik und Förderkompetenz der Fachrichtung 2 	SE SE	2 2	3 3	1 1
Wahlpflicht, z.B.	<ul style="list-style-type: none"> Beratung und Kooperation Rolle von Sonderpädagogen/-innen im Rahmen der gemeinsamen Bildung und Erziehung 	} SE	} 2	} 3	
Modulabschlussprüfung	<ul style="list-style-type: none"> geregelt in der Prüfungsordnung für den Bachelorkombinationsstudiengang „Rehabilitationswissenschaften“ mit Lehramtsoption Kernfach/Zweifach 				2

Berufswissenschaft:

Modul BW I		Didaktik in der Rehabilitationspädagogik			
Lehr- und Qualifikationsziele	Die Studierenden <ul style="list-style-type: none"> • kennen allgemeine und spezielle didaktische Konzepte, • erwerben didaktische Kompetenzen in rehabilitationspädagogischen Handlungsfeldern, • kennen Möglichkeiten zur gemeinsamen Erziehung und Unterrichtung behinderter und nicht behinderter Kinder und Jugendlicher [Kooperation – Integration – Inklusion], • verfügen über Kenntnisse der Planungsgestaltung in offener und geschlossener Unterrichtung, • beherrschen spezifische Interventionstechniken im rehabilitationspädagogischen Kontext aus den jeweiligen Fachrichtungen. 				
Teilnahmevoraussetzung	Keine				
Dauer	2 Semester				
Häufigkeit	WS oder SS				
Gesamtarbeitsaufwand	7 SP (210 h)	Obligatorisch (150 h) Wahlpflicht Modulabschlussprüfung (60 h)			SP 5 - 2
Veranstaltung/ Prüfung	Inhalt	Form	SWS	SP	PP
Obligatorisch	<ul style="list-style-type: none"> • Grundlagen der Didaktik • Spezifische Fragestellung der Didaktik in der Fachrichtung 1 • Spezifische Fragestellung der Didaktik in der Fachrichtung 2 	VL VL/S VL/S	2 2 2	1 2 2	- 1 1
Modulabschlussprüfung	<ul style="list-style-type: none"> • geregelt in der Prüfungsordnung für den Bachelorkombinationsstudiengang „Rehabilitationswissenschaften“ mit Lehramtsoption Kernfach/Zweifach 				2

**Anlage 2.2: Idealisierter Studienverlauf Zweifach Rehabilitationswissenschaften
mit Lehramtsoption**

1. SE WS	2. SE SoS	3. SE WS	4. SE SoS	5. SE WS	6. SE SoS
Modul 1 Studieneingangsphase (11 SP davon 2 PP / 8 SWS)					
Modul 2 Medizinische Grundlagen (8 SP davon 2 PP/ 6 SWS)					
	Modul 3 Psychologische Grundlagen (9 SP davon 1 PP/ 6 SWS)				
		Modul 5 Soziologische Grundlagen der Reha- bilitationspädagogik (12 SP davon 1 PP/ 8 SWS)			
			Modul 6 Kommunikation und Sprache (9 SP davon 1 PP / 6 SWS)		
				Modul BW I (Fachdidaktik) Didaktik in der Rehabilitationspäda- gogik (7 SP davon 2 PP/ 6 SWS)	
				Modul 7 Förderkompetenz, Beratung und Kooperation (11 SP davon 2 PP/ 6 SWS)	

Anlage 3: Modulbeschreibungen Beifach

Beifachmodul 1		Studieneingangsphase und medizinische Grundlagen				
Teilnahmevoraussetzung	keine					
Dauer	2 Semester					
Häufigkeit	WS und SS					
Gesamtarbeitsaufwand	13 SP (390 h)	Obligatorisch Modulabschlussprüfung			SP 11 2	
Veranstaltung/ Prüfung	Inhalt	Form	SWS	SP	PP	
Obligatorisch	• Einführung in die Rehabilitationspädagogik	VL	2	2	}1	
	• Grundlagen der Rehabilitationspädagogik	GK	2	2		
	• Grundlagen einer Fachrichtung	SE	2	3		
	• Neurologie	VL	2	2	1	
	• Medizinische Grundlagen einer Fachrichtung 1	VL	2	2		
Modulabschlussprüfung	• geregelt in der Prüfungsordnung für den Bachelorkombinationsstudiengang „Rehabilitationswissenschaften“ mit Lehramtsoption Kernfach/Zweifach				2	

Beifachmodul 2						
Teilnahmevoraussetzung	Beifachmodul 1 begonnen					
Dauer	2 Semester					
Häufigkeit	WS und SS					
Gesamtarbeitsaufwand	7 SP (210 h)	Wahlpflicht Modulabschlussprüfung			SP 6 1	
Veranstaltung/ Prüfung	Inhalt	Form	SWS	SP	PP	
Wahlpflicht	2 Veranstaltungen aus	VL/SE	2	3	1	
	• Modul 3, 4, 5, 6 oder 7	SE	2	3		
Modulabschlussprüfung	• geregelt in der Prüfungsordnung für den Bachelorkombinationsstudiengang „Rehabilitationswissenschaften“ mit Lehramtsoption Kernfach/Zweifach				1	

Anlage 4: Programm für das Unterrichtspraktikum⁵ im Fach Rehabilitationswissenschaften im Rahmen des Bachelorkombinationsstudiengangs mit Lehramtsoption

1. Geltungsbereich

Das Praktikumsprogramm gilt für Studierende in Bachelorkombinationsstudiengängen mit Lehramtsoption, die an der HU immatrikuliert sind. Es regelt das Unterrichtspraktikum im Modul Schulpraktische Studien der Fachdidaktik des Kernfaches. Das Modul absolvieren Studierende, die nach dem Bachelorstudium ein lehramtsbezogenes Masterstudium im Umfang von 60 Studienpunkten anstreben.

2. Ziel des Unterrichtspraktikums

Erlernen von professionellem Handeln in der Planung und Durchführung von Unterricht sowie Diagnostik und Therapie.

3. Zeitraum

Das Modul beginnt i.d.R. im fünften Semester mit einer semesterbegleitenden Vorbereitungsveranstaltung. Nach Einweisung in die Schule können die Studierenden in Absprache mit ihrer Mentorin/ihrer Mentor semesterbegleitend im entsprechenden Fach hospitieren.

Bestandteil des Moduls ist das Unterrichtspraktikum in einer Fachrichtung des Kernfaches⁶, das i.d.R. Februar bis März in der vorlesungsfreien Zeit als Blockpraktikum zu absolvieren ist. Dem Unterrichtspraktikum schließt sich eine Nachbereitung an. Das Modul wird mit einer Modulabschlussprüfung abgeschlossen.

4. Anmeldung

Die Plätze für das Schulpraktikum werden vom Praktikumsbüro des Servicezentrums Lehramt zugewiesen. Die Vergabe basiert auf dem Antrag der Studentin/des Studenten, der i.d.R. Mai an das Praktikumsbüro des Servicezentrums Lehramt zu richten ist. Die genauen Termine werden vom Praktikumsbüro in geeigneter Weise rechtzeitig bekannt gegeben.

Die/der Studierende hat keinen Anspruch auf einen Praktikumsplatz an einer bestimmten Schule. Die Vergabe erfolgt unter Berücksichtigung der Angaben im Antrag sowohl nach lehrorganisatorischen als auch kapazitären Gesichtspunkten. Bestehende Kontakte zwischen der betreuenden Lehrkraft und bestimmten Schulen werden dabei angemessen berücksichtigt.

5. Voraussetzung zum Praktikum

Das Modul Schulpraktische Studien im Fach Rehabilitationswissenschaften setzt i.d.R. den erfolgreichen Abschluss des Moduls Schulpraktische Studien der Erziehungswissenschaften voraus, in dem das Berufsfelderschließende Praktikum zu absolvieren ist, mindestens aber den Abschluss des vorgenannten Praktikums. Das Berufsfelderschließende Praktikum soll vor dem Unterrichtspraktikum absolviert worden sein.

Das Unterrichtspraktikum setzt voraus, dass die Vorbereitungsveranstaltung erfolgreich absolviert wurde. Die Leiterin/der Leiter dieser Veranstaltung bestätigt gegenüber dem Praktikumsbüro die erfolgreiche Teilnahme bis spätestens zum Ende der Vorlesungszeit des Semesters, in dem die Vorbereitungsveranstaltung absolviert wird.

6. Anforderungen an das Praktikum

- 30 Hospitationsstunden
- 12 Unterrichtsstunden mit eigener Unterrichtstätigkeit, davon
- Planung und Durchführung von mindestens 6 vollständigen Unterrichtsstunden
- Weitere 6 Unterrichtsstunden können entsprechend der erforderlichen fachdidaktischen Kompetenzentwicklung als vollständige Unterrichtsstunden und/oder als ausgewählte Unterrichtssteile ausgestaltet werden.

Eine Benotung der Unterrichtsversuche erfolgt nicht. Einem Unterrichtsversuch schließt sich ein Auswertungs- und Beratungsgespräch an.

7. Betreuung

Die Praktikantin/der Praktikant wird durch eine/n Lehrende/n der Universität und eine Mentorin/einen Mentor der Schule betreut. Die/der betreuende Lehrende der Universität besucht die Praktikantin/den Praktikanten i.d.R. zweimal während des Praktikums, um ihre/seine Unterrichtsstunde zu beobachten. Sie/er nimmt Einsicht in die Vorbereitungsunterlagen und führt ein Auswertungs- und Beratungsgespräch, an dem nach Möglichkeit die Mentorin/der Mentor teilnimmt.

8. Nachweis

Die Mentorin/der Mentor oder die Schulleiterin/der Schulleiter bestätigen das ordnungsgemäße Absolvieren des Praktikums. Die Bestätigung ist vom Studierenden/von der Studierenden im Prüfungsbüro des jeweiligen Faches einzureichen.

⁵ Das Praktikumsprogramm orientiert sich an der „Rahmenvereinbarung zwischen den Berliner Universitäten über die Durchführung Schulpraktischer Studien in lehramtsbezogenen Bachelor- und Master-Studiengängen an den Hochschulen des Landes Berlin und an den Berliner Schulen vom 23. November 2006“ sowie den daraus folgenden „Regelungen der Humboldt-Universität zur Durchführung schulpraktischer Studien in lehramtsbezogenen Bachelor- und Masterstudiengängen“, die am 26. Juni 2007 vom Akademischen Senat beschlossen wurden.

⁶ Die rehabilitationspädagogische Fachrichtung, in der nicht das Berufsfelderschließende Praktikum absolviert wurde.

Prüfungsordnung

für das Bachelorstudium Rehabilitationswissenschaften (mit Lehramtsoption)

Präambel

Gemäß § 17 Abs. 1 Ziffer 1 der Verfassung der Humboldt-Universität zu Berlin (Amtliches Mitteilungsblatt der HU Nr. 28/2006) hat der Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät IV am 24. Mai 2007 die folgende Prüfungsordnung erlassen.*

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Prüfungsausschuss
- § 3 Prüferinnen und Prüfer
- § 4 Umfang der Studien- und Prüfungsleistungen, Anerkennung von Leistungen, Regelstudienzeit
- § 5 Form der Prüfungen
- § 6 Zulassungsvoraussetzungen zur Bachelorarbeit
- § 7 Bachelorarbeit und Abschluss des Studiums
- § 8 Sprache in Prüfungen
- § 9 Wiederholung von Prüfungen
- § 10 Ausgleich von Nachteilen, Vereinbarkeit von Familie und Studium
- § 11 Versäumnis und Rücktritt, Verzögerung, Täuschung und Ordnungsverstoß
- § 12 Benotung von Prüfungsleistungen
- § 13 Abschlussnote
- § 14 Scheine, Zeugnisse, Diploma Supplement und akademischer Grad
- § 15 Nachträgliche Aberkennung des Grades, Heilung von Fehlern
- § 16 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 17 In-Kraft-Treten

Anlage 1:

Prüfungsleistungen im Kernfach Rehabilitationswissenschaften – Fachwissenschaft

Anlage 2:

Prüfungsleistungen im Kernfach Rehabilitationswissenschaften - Berufswissenschaft (bei Wahl der Lehramtsoption)

Anlage 3:

Prüfungsleistungen im Kernfach Rehabilitationswissenschaften (ohne Wahl der Lehramtsoption) - Berufsfeldbezogene Zusatzqualifikationen (BZQ)

Anlage 4:

Prüfungsleistungen im Zweifach Rehabilitationswissenschaften (Fachwissenschaft)

Anlage 5:

Prüfungsleistungen im Zweifach Rehabilitationswissenschaften - Berufswissenschaft (bei Wahl der Lehramtsoption)

Anlage 6:

Prüfungsleistungen im Beifach Rehabilitationswissenschaften

§ 1 Geltungsbereich

Diese Prüfungsordnung gilt in Verbindung mit der Studienordnung für dieses Fach, den Ordnungen für das Lehrangebot der erziehungswissenschaftlichen Anteile und das Lehrangebot „Deutsch als Zweitsprache“ in Bachelorstudiengängen mit Lehramtsoption sowie der Allgemeinen Satzung für Studien- und Prüfungsangelegenheiten (ASSP) der Humboldt-Universität zu Berlin.

§ 2 Prüfungsausschuss

(1) Für Prüfungen im Fach Rehabilitationswissenschaften ist der Prüfungsausschuss des Instituts für Rehabilitationswissenschaften zuständig. Der Ausschuss wird auf Vorschlag der im Institutsrat vertretenen Gruppen durch den Fakultätsrat für zwei Jahre eingesetzt. Er kann im Laufe dieser Zeit durch Mehrheitsbeschluss durch einen neuen Ausschuss ersetzt werden. Die Amtszeit des studentischen Mitglieds kann auf ein Jahr begrenzt werden. Die Mitglieder des Ausschusses bleiben im Amt, bis die ihnen Nachfolgenden ihr Amt angetreten haben.

(2) Der Prüfungsausschuss besteht aus vier Hochschullehrerinnen und -lehrern, zwei wissenschaftlichen Mitarbeitenden und einer/einem Studierenden. Die Hochschullehrerinnen und -lehrer müssen die Mehrheit der Stimmen haben. Der Ausschuss wählt aus der Gruppe der Hochschullehrenden den oder die Vorsitzende/n und eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter.

(3) Der Prüfungsausschuss

- bestellt die Prüferinnen/Prüfer,
- achtet darauf, dass die Prüfungsbestimmungen eingehalten werden; Mitglieder haben das Recht, bei der Abnahme der Prüfungen zugegen zu sein,
- berichtet regelmäßig dem Fakultätsrat über Prüfungen und Studienzeiten,
- informiert regelmäßig über die Notengebung,
- entscheidet über die Anerkennung von Leistungen,
- gibt Anregungen zur Studienreform.

(4) Der Ausschuss kann durch Beschluss Zuständigkeiten auf Vorsitzende und deren Stellvertretende übertragen. Der Prüfungsausschuss wird über alle Entscheidungen zeitnah informiert.

(5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sind zur Amtsverschwiegenheit verpflichtet. Sofern sie nicht dem öffentlichen Dienst angehören, sind sie durch den Vorsitzenden oder die Vorsitzende entsprechend zu verpflichten.

* Die Senatsverwaltung für Bildung, Wissenschaft und Forschung hat die Prüfungsordnung am 06. August 2007 befristet bis zum 30. September 2009 bestätigt.

§ 3 Prüferinnen und Prüfer

Prüfungen in den Modulen werden von den Lehrenden abgenommen, die im Modul lehren und vom Prüfungsausschuss als Prüferinnen und Prüfer bestellt sind. Bestellt werden dürfen nur Lehrende, soweit sie zu selbstständiger Lehre berechtigt sind. Die Lehrenden legen fest, in welcher Form eine Prüfung abgelegt wird; die Form der Modulabschlussprüfung kann vom Fakultätsrat festgelegt werden. Die Bachelorarbeit wird von Hochschullehrerinnen oder -lehrern oder von habilitierten wissenschaftlichen Mitarbeitenden betreut und bewertet.

§ 4 Umfang der Studien- und Prüfungsleistungen, Anerkennung von Leistungen, Regelstudienzeit

(1) In einem Bachelorstudiengang müssen insgesamt 180 Studienpunkte (SP) erworben werden. Im Kombinationsstudiengang entfallen davon 90 SP auf das Kernfach einschließlich Bachelorarbeit, 60 SP auf ein Zweitfach und 30 SP auf die berufsfeldbezogenen Zusatzqualifikationen / Berufswissenschaften. Soll nach dem Bachelorstudium ein lehramtsbezogenes Masterstudium im Umfang von 60 SP im Land Berlin aufgenommen werden, entfallen 80 SP auf das Kernfach einschließlich Bachelorarbeit, 60 SP auf das Zweitfach und 40 SP auf die Berufswissenschaften.

(2) Die Leistungsanforderungen im Studium ergeben sich aus dem Studienangebot gemäß §§ 3 und 7 der Studienordnung und den im Anhang ausgewiesenen Modulabschlussprüfungen. Die dort genannten Module werden grundsätzlich mit einer Modulabschlussprüfung (MAP) abgeschlossen. Studienpunkte werden erst dann endgültig vergeben, wenn alle Nachweise erbracht und die MAP bestanden worden ist. Dies gilt auch für Leistungen, die an anderen Hochschulen erbracht worden sind.

(3) Der Bachelorstudiengang wird in einer Regelstudienzeit von sechs Semestern abgeschlossen.

(4) Die Anerkennung von Leistungen in anderen Fächern oder an anderen Hochschulen richtet sich nach den maßgeblichen Regelungen der Humboldt-Universität zu Berlin.

(5) Gleichwertige Leistungen, die während eines Studienaufenthalts im Ausland auf der Grundlage eines mit Prüferinnen oder Prüfern im Fach abgesprochenen „Learning Agreements“ erbracht worden sind, werden anerkannt. Die Entscheidung darüber trifft der Prüfungsausschuss.

§ 5 Form der Prüfungen

(1) Prüfungsleistungen werden in unterschiedlichen Formen erbracht. Möglich sind mündliche, schriftliche und multimediale Prüfungsleistungen. Die Prüfungsleistung muss so gestaltet sein, dass sie die für das Modul in der Studienordnung ausgewiesene Arbeitsbelastung der Studierenden nicht erhöht. Es ist sicher zu stellen, dass die/der Studierende nur zu Inhalten jener Lehrveranstaltungen geprüft wird, die er auch belegt hat.

Die Modulabschlussprüfung kann alternativ

- A) in Form einer Gesamtabchlussprüfung des Moduls oder
- B) in Form modulbegleitender Teilprüfungen absolviert werden.

(2) Die Prüfung eines Moduls kann als **Gesamtabschlussprüfung** gemäß Anlage in schriftlicher oder mündlicher Form erfolgen. Bei alternativen Prüfungsformen erklärt die/der Studierende bei der Prüfungsanmeldung, in welcher Form die Modulabschlussprüfung abgelegt wird.

In einer schriftlichen oder mündlichen Prüfung weist die/der Studierende nach:

- dass er in begrenzter Zeit Aufgaben eines Fachgebietes lösen und Themen bearbeiten kann,
- dass er die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag.

(2.1) Schriftliche Prüfung:

Die schriftliche Gesamtabchlussprüfung des Moduls besteht aus einer Klausur, die aus mehr als einem Prüfungsteil bestehen kann.

Besteht eine schriftliche Prüfung aus verschiedenen Prüfungsteilen, können mehrere Prüferinnen/ Prüfer berufen und die Modulnote durch das arithmetische Mittel festgelegt werden. Die Note wird den Studierenden spätestens vier Wochen nach der Prüfung mitgeteilt; sie wird schriftlich oder mündlich begründet.

(2.2) Mündliche Prüfung:

Die mündliche Gesamtabchlussprüfung des Moduls besteht aus einem Prüfungsgespräch, das von einer Prüferin/ einem Prüfer geleitet und einer Beisitzerin/ einem Beisitzer protokolliert wird. Sie kann auch in Form von Gruppenprüfungen stattfinden. Mündliche Prüfungen dauern in der Regel 15 Minuten; sie verlängern sich, wenn mehrere Studierende gemeinsam geprüft werden.

Ablauf, Prüfungsschwerpunkte und Ergebnisse einer mündlichen Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten; das Ergebnis ist im Anschluss an die Prüfung bekannt zu geben.

Studierende können auf Anmeldung beim Prüfungsamt als Zuhörer zugelassen werden; der Prüfungskandidat kann die Teilnahme ohne Begründung ablehnen. Die Zulassung erstreckt sich jedoch nicht auf die Beratung und Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse.

(3) Die Modulabschlussprüfung kann auch **in Form von Teilprüfungen** absolviert werden. Die Prüfungsschwerpunkte modulbegleitender Teilprüfungen beziehen sich auf die Inhalte der jeweiligen Lehrveranstaltungen.

Die Prüfung zu den Lehrveranstaltungen kann in schriftlicher oder mündlicher Form semesterbegleitend oder zum Ende des Semesters bzw. am Ende der Vorlesungszeit des Semesters erfolgen. Die schriftliche Teilprüfung des Moduls besteht aus einer schriftlichen Prüfungserbringung. Die Note wird den Studierenden spätestens vier Wochen nach der Prüfung mitgeteilt; sie wird schriftlich oder mündlich begründet.

Für die Teilprüfung in mündlicher Form gelten die Regelungen gemäß 2.2

Die Form der Prüfungserbringung⁷ und der Prüfungszeitraum wird mit der Lehrenden/ dem Lehrenden abgesprochen. Die Modulabschlussnote ergibt sich als arithmetisches Mittel.

§ 6 Zulassungsvoraussetzungen zur Bachelorarbeit

(1) die Zulassung zur Bachelorarbeit ist beim Prüfungsausschuss schriftlich zu beantragen nach erfolgreichem Abschluss der Module 1 -5 und erfolgreichem Seminarabschluss im Modul 8. Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

- einen Nachweis darüber dass die Antragstellerin/der Antragsteller an der Humboldt-Universität im Bachelorkombinationsstudiengang Rehabilitationswissenschaften mindestens seit einem Semester immatrikuliert ist,

- die Modulabschlussbescheinigungen der unter (1) genannten Module bzw. als gleichwertig anerkannte Leistungen und den Nachweis über den erfolgreichen Abschluss des Studiums im Zweitfach,

- eine Erklärung darüber, ob die Antragstellerin/der Antragsteller bereits eine Bachelorarbeit in demselben Studiengang an einer anderen Hochschule endgültig nicht bestanden hat oder sich in einem schwebenden Prüfungsverfahren befindet,

- die Antragstellerin/der Antragsteller kann vom fünften Semester an zur Abschlussarbeit zugelassen werden, wenn zum Zeitpunkt der Anmeldung der Bachelorarbeit nicht mehr als drei der geforderten Modulabschlussarbeiten im Kernfach ausstehen.

(2) Über die Zulassung zur Bachelorarbeit entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 7 Bachelorarbeit und Abschluss des Studiums

(1) In der Bachelorarbeit soll innerhalb einer vorgegebenen Frist die Befähigung zum selbstständigen wissenschaftlichen Arbeiten durch die schriftliche Darstellung und Bearbeitung einer Problemstellung aus dem Bereich der rehabilitationswissenschaftlichen Grundlagen und/ oder rehabilitationspädagogischen Fachrichtungen nachgewiesen werden. Den zu prüfenden Bereich der Rehabilitationswissenschaften wählt die/der Studierende eigenständig.

(2) Die Bearbeitungszeit beträgt 8 Wochen. Diese Zeitbefristung beginnt mit dem Tag nach der Themenvergabe. Das Thema und der Zeitpunkt der Ausgabe sind aktenkundig zu machen. Die Einhaltung oder Überschreitung dieser Frist wird durch direkte Einreichung der Arbeit beim Prüfungsausschuss oder bei Zusendung durch das Datum des Poststempels festgestellt und

aktenkundig gemacht. Bei Fristüberschreitung gilt die Bachelorarbeit als „nicht ausreichend“.

(3) Die Bearbeitungszeit kann auf Antrag der/des zu prüfenden Studentin/Studenten aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat, um höchstens 4 Wochen verlängert werden.

(4) Im nachgewiesenen Krankheitsfall (ärztliche Bescheinigung) oder wegen eines anderen zwingenden Grundes kann die Vorsitzende/ der Vorsitzende des Prüfungsausschusses auf Antrag eine angemessene Verlängerung der Zeitbefristung vornehmen.

(5) Die Bachelorarbeit sollte einen Umfang von 40 Seiten nicht überschreiten. Sie ist in dreifacher Ausfertigung beim Prüfungsausschuss einzureichen. Sie ist mit Seitenzahlen, einem Titelblatt, einem Inhaltsverzeichnis und einem Verzeichnis der verwendeten Quellen und Hilfsmittel zu versehen. Stellen in der Arbeit, die den verwendeten Quellen und Hilfsmitteln wörtlich oder sinngemäß entnommen sind, müssen unter Angabe der Quelle(n) und/oder der/des Hilfsmittel(s) gekennzeichnet sein. Auf der letzten Seite ist vom Verfasser der Arbeit zu versichern, dass diese selbstständig verfasst worden ist und dabei keine anderen Quellen und Hilfsmittel als die angegebenen verwendet worden sind.

(6) Das Thema der Bachelorarbeit vergeben die vom Prüfungsausschuss zu bestellenden Prüferinnen oder Prüfer, die auch die Betreuung und ein Gutachten zur Arbeit übernehmen, nach einer Besprechung mit dem oder der Studierenden. Studierende können Themen vorschlagen, ohne dass dem Vorschlag gefolgt werden muss. Studierende können ein Thema innerhalb von 14 Tagen nach Ausgabe an den Prüfungsausschuss zurückgeben; sie erhalten dann ein neues Thema zur Bearbeitung.

(7) Die Gutachten sind in der Regel spätestens sechs Wochen nach Zustellung der Bachelorarbeit an die Gutachter beim Prüfungsausschuss einzureichen. Die Gutachten und ein Exemplar der Bachelorarbeit sind Bestandteil der Prüfungsakte.

(8) Die Note der Bachelorarbeit wird aus dem arithmetischen Mittelwert der beiden Benotungen gebildet. Besteht in der Beurteilung durch das Erst- und Zweitgutachten eine Differenz von mindestens zwei Noten oder wird von einem der Gutachter die Bachelorarbeit mit „nicht ausreichend – (4,1 - 5,0)“ bewertet, bestellt der Prüfungsausschuss einen weiteren sachkundigen Gutachter. Die Drittbewertung soll binnen eines Monats erfolgen. Auf der Grundlage der drei Bewertungen entscheidet der Prüfungsausschuss endgültig.

(9) Ein Bachelorstudium wird erfolgreich abgeschlossen, wenn alle Studien- und Prüfungsleistungen gemäß § 4 Abs. 1 erfolgreich erbracht und eine Bachelorarbeit im Kernfach mit einem Umfang von 10 Studienpunkten mindestens mit „ausreichend“ benotet worden ist.

§ 8 Sprache in Prüfungen

Prüfungen werden in der Regel in deutscher Sprache erbracht. Prüferinnen und Prüfer können aus fachlichen Gründen Prüfungen in anderen Sprachen

⁷ In der Regel sind prüfungsrelevante Leistungen im vorgenannten Sinn:

- schriftliche Prüfung: Hausarbeiten, Tests, schriftliche Ausarbeitung eines Referats, Klausur
- mündliche Prüfung, deren erfolgreiche Erbringung mit einem benoteten Leistungsschein bestätigt wird.

abnehmen. Über Ausnahmen aus individuellen Gründen entscheidet der Prüfungsausschuss auf schriftlichen Antrag.

§ 9 Wiederholung von Prüfungen

(1) Nicht bestandene Modulabschlussprüfungen können zwei Mal wiederholt werden. Die erste Wiederholung soll Studierenden vor Beginn der Vorlesungszeit, die zweite Wiederholung muss vor Ende der Vorlesungszeit des auf die nicht bestandene Prüfung folgenden Semesters ermöglicht werden.

(2) Eine nicht bestandene Bachelorarbeit kann nur ein Mal, auf Wunsch mit einem neuen Thema, wiederholt werden. Fehlversuche an anderen Universitäten im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes werden angerechnet. Die Erstellung der zweiten Bachelorarbeit sollte spätestens drei Monate nach dem Bescheid über die erste Arbeit beginnen.

§ 10 Ausgleich von Nachteilen, Vereinbarkeit von Familie und Studium

Wer wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Beeinträchtigungen oder Behinderungen oder wegen der Betreuung von Kindern oder anderen Angehörigen nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen und Studienleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form oder zur vorgesehenen Zeit zu erbringen, hat einen Anspruch auf den Ausgleich dieser Nachteile. Der Prüfungsausschuss legt auf Antrag und in Absprache mit der oder dem Studierenden und der oder dem Prüfenden Maßnahmen fest, wie eine gleichwertige Prüfung erbracht werden kann. Maßnahmen sind insbesondere verlängerte Bearbeitungszeiten, Nutzung anderer Medien, Prüfung in einem bestimmten Raum oder ein anderer Prüfungszeitpunkt.

Die Inanspruchnahme der Schutzfristen nach dem Mutterschutzgesetz bzw. Bundeserziehungsgeldgesetz gilt entsprechend.

§ 11 Versäumnis und Rücktritt, Verzögerung, Täuschung und Ordnungsverstoß

(1) Wer zu einem Prüfungstermin nicht erscheint, die Prüfung abbricht oder die Frist für die Erbringung der Prüfungsleistung überschreitet, hat die Prüfung nicht bestanden. Dies gilt nicht, wenn dafür triftige Gründe vorliegen. Diese Gründe müssen unverzüglich dem Prüfungsausschuss mitgeteilt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit ist eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen. Der Prüfungsausschuss teilt dem oder der Studierenden mit, ob die Gründe anerkannt werden. Ist dies der Fall, darf die Prüfung nachgeholt oder die Frist verlängert werden; schon erbrachte Leistungen sind anzuerkennen.

(2) Wer das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung, durch Verwendung von Quellen ohne deren Nennung, durch Zitate ohne Kennzeichnung oder durch Nutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen sucht oder andere Studierende im Verlauf der Prüfung stört, hat die Prüfung nicht bestanden. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss bestimmen, dass eine Wiederholung der Prüfung nicht möglich ist. Wird

die Täuschung oder der Versuch erst nach Erteilung des Nachweises bekannt, wird der Nachweis rückwirkend aberkannt.

(3) Der Prüfungsausschuss muss Studierende anhören, ihnen belastende Entscheidungen unverzüglich mitteilen, sie begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen. Studierende haben das Recht, belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses innerhalb von acht Wochentagen auf der Grundlage eines begründeten Antrags vom Ausschuss überprüfen zu lassen.

§ 12 Benotung von Prüfungsleistungen

(1) Die Benotung aller Prüfungsleistungen orientiert sich an den allgemeinen Regelungen der Humboldt-Universität zu Berlin und am European Credit Transfer System (ECTS). Es werden folgende Noten vergeben:

- 1 = sehr gut – eine hervorragende Leistung, ggf. auch 1,3,
- 2 = gut – eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt; ggf. auch 1,7 oder 2,3,
- 3 = befriedigend – eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht, ggf. auch 2,7 oder 3,3,
- 4 = ausreichend – eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt, ggf. auch 3,7,
- 5 = nicht ausreichend – eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

(2) Wird aus mehreren Noten eine Gesamtnote gebildet, wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Es gilt:

- bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,5 = sehr gut
- bei einem Durchschnitt von 1,6 bis einschließlich 2,5 = gut
- bei einem Durchschnitt von 2,6 bis einschließlich 3,5 = befriedigend
- bei einem Durchschnitt von 3,6 bis einschließlich 4,0 = ausreichend
- bei einem Durchschnitt ab 4,1 = nicht ausreichend

§ 13 Abschlussnote

(1) Die Gesamtnote für den erfolgreichen Abschluss eines Bachelorstudiengangs setzt sich aus den Noten aller Modulabschlussprüfungen und der Note der Bachelorarbeit, gewichtet nach den jeweils zu erbringenden Studienpunkten, zusammen.

(2) Die Gesamtnote wird zusätzlich im Einklang mit der jeweils geltenden ECTS-Bewertungsskala ausgewiesen. Näheres dazu regelt die Allgemeine Satzung für Studien- und Prüfungsangelegenheiten der Humboldt-Universität zu Berlin.

§ 14 Scheine, Zeugnisse, Diploma Supplement und akademischer Grad

(1) Alle Prüfungsleistungen im Fach Rehabilitationswissenschaften werden nach Maßgabe der allgemeinen Regelungen für das Studium an der Humboldt-Universität zu Berlin bescheinigt. Studierende erhalten ein „Diploma Supplement“, das den Anforderungen der EU entspricht.

(2) Wer einen Bachelorstudiengang mit dem Kernfach Rehabilitationswissenschaften erfolgreich abschließt, erlangt den Akademischen Grad „Bachelor of Arts (B. A.)“.

§ 15 Nachträgliche Aberkennung des Grades, Heilung von Fehlern

(1) Wird nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, dass die Voraussetzungen für den Abschluss des Studiums nicht erfüllt waren, und hat der oder die Studierende dies vorsätzlich verschwiegen, werden Zeugnis und Grad durch den Prüfungsausschuss entzogen und die Urkunde eingezogen. Handelte der oder die Studierende nicht vorsätzlich, sind die Voraussetzungen nachträglich zu erfüllen und der Mangel wird durch eine erfolgreiche Bachelorarbeit behoben.

(2) Dasselbe gilt, wenn nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt wird, dass der oder die Studierende im Studium getäuscht haben.

§ 16 Einsicht in die Prüfungsakten

Nach Abschluss der jeweiligen MAP und der Abschlussprüfung besteht innerhalb von drei Monaten Anspruch auf Einsicht in die eigenen schriftlichen oder multimedialen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten und die Prüfungsprotokolle. Die Einsicht ermöglicht der Prüfungsausschuss auf Antrag.

§ 17 In-Kraft-Treten

(1) Diese Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im *Amtlichen Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin* in Kraft. Sie gilt für alle Studierenden, die ihr Studium ab dem Wintersemester 2007/08 aufnehmen.

(2) Die bisher gültige Prüfungsordnung (Amtliches Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin Nr. 60/2005) tritt am gleichen Tage außer Kraft, behält jedoch ihre Gültigkeit für Studierende, die auf Grundlage dieser Prüfungsordnung ihr Studium an der Humboldt-Universität zu Berlin aufgenommen haben.

(3) Studierende nach Absatz 2 können sich innerhalb von sechs Monaten nach In-Kraft-Treten der vorliegenden Prüfungsordnung für eine Prüfungsabnahme nach dieser Ordnung entscheiden. Die Erklärung muss schriftlich gegenüber dem Prüfungsbüro erfolgen und ist unwiderruflich.

(4) Die Prüfungen nach der bisher gültigen Prüfungsordnung (Amtliches Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin Nr. 60/2005) werden bis zum Ende des Sommersemesters 2010 abgenommen.

**Anlage 1: Prüfungsleistungen im Kernfach Rehabilitationswissenschaften –
Fachwissenschaft**

Modul 1 – Studieneingangsphase		2 SP
<i>Modulabschlussprüfung in Form einer schriftlichen Gesamtmodulabschlussprüfung oder in Form modulbegleitender Teilprüfungen</i>		
Gesamtmodulabschlussprüfung		
Schriftlich	Klausur (180 Minuten) je ein Drittel aus Einführung in die Rehabilitationspädagogik und Grundlagen der beiden gewählten Fachrichtungen	
Modulbegleitende Teilprüfungen		
Einführung in die Rehabilitationspädagogik	Klausur (60 Minuten)	
Grundlagen der gewählten Fachrichtung 1	mündliche Prüfung (15 min)	
Grundlagen der gewählten Fachrichtung 2	mündliche Prüfung (15 min)	
Modulabschlussnote	arithmetisches Mittel je ein Drittel aus Einführung in die Rehabilitationspädagogik und Grundlagen der beiden gewählten Fachrichtungen	

Modul 2 – Medizinische Grundlagen		2 SP
<i>Modulabschlussprüfung in Form modulbegleitender Teilprüfungen</i>		
Medizinische Grundlagen der Fachrichtung 1	mündliche Prüfung (15 Minuten)	
Medizinische Grundlagen der Fachrichtung 2	mündliche Prüfung (15 Minuten)	
Modulabschlussnote	arithmetisches Mittel	

Modul 3 – Psychologische Grundlagen		1 SP
<i>Modulabschlussprüfung in Form einer schriftlichen oder mündlichen Gesamtmodulabschlussprüfung</i>		
Schriftlich	Klausur (60 Minuten) oder Hausarbeit (10 Seiten) 100% Grundlagen lebenslanger Entwicklung	
Mündlich	mündliche Prüfung (15 min) 100% Grundlagen lebenslanger Entwicklung	
Modulabschlussnote	100 % Grundlagen lebenslanger Entwicklung	

Modul 4 – Diagnostik und Forschung		1 SP
<i>Modulabschlussprüfung in Form einer schriftlichen Gesamtmodulabschlussprüfung</i>		
Schriftlich	Klausur (60 Minuten) 100 % Grundlagen der Untersuchungsgestaltung in Diagnostik und Forschung	
Modulabschlussnote	100 % Grundlagen der Untersuchungsgestaltung in Diagnostik und Forschung	

Modul 4a – Diagnostik und Forschung		2 SP
<i>Modulabschlussprüfung in Form einer schriftlichen Gesamtmodulabschlussprüfung</i>		
Schriftlich	Klausur (120 Minuten) 100 % Grundlagen der Untersuchungsgestaltung in Diagnostik und Forschung	
Modulabschlussnote	100 % Grundlagen der Untersuchungsgestaltung in Diagnostik und Forschung	

Modul 5 – Soziologische Grundlagen der Rehabilitationspädagogik		1 SP
<i>Modulabschlussprüfung in der Form einer schriftlichen Gesamtmodulabschlussprüfung</i>		
Schriftlich	Klausur(60 Minuten) 100 % Gesellschaft und Behinderung	
Modulabschlussnote	100 % Gesellschaft und Behinderung	

Modul 6/ Modul 6a- Kommunikation und Sprache		1 SP
<i>Modulabschlussprüfung in Form einer schriftlichen oder mündlichen Gesamtmodulabschlussprüfung</i>		
schriftlich	Klausur (60 Minuten) oder Hausarbeit (10 Seiten) 100% Kommunikation, Sprache und Spracherwerb	
mündlich	mündliche Prüfung (15 min) 100% Kommunikation, Sprache und Spracherwerb	
Modulabschlussnote	100 % aus Kommunikation, Sprache und Spracherwerb	

Modul 7- Förderkompetenz, Beratung und Kooperation		2 SP
<i>Modulabschlussprüfung in Form einer schriftlichen Gesamtmodulabschlussprüfung oder in Form modulbegleitender Teilprüfungen</i>		
Gesamtmodulabschlussprüfung		
Schriftlich	Klausur (120 Minuten) je 50 % Förderdiagnostik und Förderkompetenz der Fachrichtung 1 und 2	
Modulbegleitende Teilprüfungen		
Förderdiagnostik und Förderkompetenz der Fachrichtungen 1 und 2	Je eine Hausarbeit (10 Seiten) oder mündliche Prüfung (15 Minuten) für die Fachrichtungen 1 und 2	
Modulabschlussnote	arithmetisches Mittel je 50 % Förderdiagnostik und Förderkompetenz der Fachrichtung 1 und 2 Die Prüfung muss im 5. Semester erfolgen.	

Modul 8 - Bachelorabschluss		10 SP
<i>Modulabschlussprüfung in Form der Bachelorarbeit</i>		
Modulabschlussnote	entspricht der Note der Bachelorarbeit	

**Anlage 2: Prüfungsleistungen im Kernfach Rehabilitationswissenschaften –
Berufswissenschaft (bei Wahl der Lehramtsoption)**

Modul BW I - Didaktik der Rehabilitationspädagogik		2 SP
<i>Modulabschlussprüfung in Form modulbegleitender Teilprüfungen</i>		
Modulbegleitende Teilprüfungen		
Spezifische Fragestellung der Didaktik in der Fachrichtung 1	Hausarbeit (10 Seiten), mündliche Prüfung (15 Minuten) oder schriftliche Ausarbeitung eines Referates (5-7 Seiten)	
Spezifische Fragestellung der Didaktik in der Fachrichtung 2	Hausarbeit (10 Seiten), mündliche Prüfung (15 Minuten) oder schriftliche Ausarbeitung eines Referates (5-7 Seiten)	
Modulabschlussnote	Modulabschlussnote: arithmetisches Mittel je 50 % Spezifische Fragestellung der Didaktik in. Fachrichtung 1 und 2	

Modul BW II - Schulpraktische Studien		1 SP
<i>Gesamtmodulabschlussprüfung</i>		
Modulabschlussnote	Praktikumsbericht im Umfang von ca. 25 – 30 Seiten Bearbeitung einer praktischen Fragestellung (Entwurf einer Unterrichtsstunde/ Analyse/ Reflexion) in Verknüpfung mit theoretischen Grundlagen	

Anlage 3: Prüfungsleistungen im Kernfach Rehabilitationswissenschaften (ohne Wahl der Lehramtsoption) - Berufsfeldbezogene Zusatzqualifikationen (BZO)

Modul BZO I - Rehabilitationswissenschaftliche Vertiefung		2 SP
<i>Modulabschlussprüfung in Form modulbegleitender Teilprüfungen</i>		
Modulbegleitende Teilprüfungen		
Gewählte LV 1	Hausarbeit (10 Seiten), mündliche Prüfung (15 Minuten) oder schriftliche Ausarbeitung eines Referates (5-7 Seiten)	
Gewählte LV 2	Hausarbeit (10 Seiten), mündliche Prüfung (15 Minuten) oder schriftliche Ausarbeitung eines Referates (5-7 Seiten)	
Modulabschlussnote	arithmetisches Mittel je 50 % der gewählten LV	

Modul BZO II - Berufsfelderschließendes Praktikum		3 SP
<i>Modulabschlussprüfung in Form einer Gesamtmodulabschlussprüfung</i>		
Modulabschlussnote	Praktikumsbericht im Umfang von ca. 25 – 30 Seiten mit drei gleichwertigen Teilen: Bearbeitung einer wissenschaftlichen Fragestellung zum Thema des Seminarveranstaltung, Bearbeitung einer praktischen Fragestellung und Verknüpfung von Theorie und Praxis.	

**Anlage 4: Prüfungsleistungen im Zweifach Rehabilitationswissenschaften –
Fachwissenschaft**

Modul 1 – Studieneingangsphase		2 SP
<i>Modulabschlussprüfung in Form einer schriftlichen Gesamtmodulabschlussprüfung oder in Form modulbegleitender Teilprüfungen</i>		
Gesamtmodulabschlussprüfung		
Schriftlich	Klausur (180 Minuten) je ein Drittel aus Einführung in die Rehabilitationspädagogik und Grundlagen der beiden gewählten Fachrichtungen	
Modulbegleitende Teilprüfungen		
Einführung in die Rehabilitationspädagogik	Klausur (60 Minuten)	
Grundlagen der gewählten Fachrichtung 1	mündliche Prüfung (15 min)	
Grundlagen der gewählten Fachrichtung 2	mündliche Prüfung (15 min)	
Modulabschlussnote	arithmetisches Mittel je ein Drittel aus Einführung in die Rehabilitationspädagogik und Grundlagen der beiden gewählten Fachrichtungen	

Modul 2 – Medizinische Grundlagen		2 SP
<i>Modulabschlussprüfung in Form modulbegleitender Teilprüfungen</i>		
Medizinische Grundlagen der Fachrichtung 1	mündliche Prüfung (15 Minuten)	
Medizinische Grundlagen der Fachrichtung 2	mündliche Prüfung (15 Minuten)	
Modulabschlussnote	arithmetisches Mittel	

Modul 3 – Psychologische Grundlagen		1 SP
<i>Modulabschlussprüfung in Form einer schriftlichen oder mündlichen Gesamtmodulabschlussprüfung</i>		
Schriftlich	Klausur (60 Minuten) oder Hausarbeit (10 Seiten) 100% Grundlagen lebenslanger Entwicklung,	
Mündlich	mündliche Prüfung (15 min) 100% Grundlagen lebenslanger Entwicklung	
Modulabschlussnote	100 % Grundlagen lebenslanger Entwicklung	

Modul 5 – Soziologische Grundlagen der Rehabilitationspädagogik		1 SP
<i>Modulabschlussprüfung in Form einer schriftlichen Gesamtmodulabschlussprüfung</i>		
Schriftlich	Klausur(60 Minuten) 100 % Gesellschaft und Behinderung	
Modulabschlussnote	100 % Gesellschaft und Behinderung	

Modul 6 - Kommunikation und Sprache		1 SP
<i>Modulabschlussprüfung in Form einer schriftlichen oder mündlichen Gesamtmodulabschlussprüfung</i>		
schriftlich	Klausur (60 Minuten) oder Hausarbeit (10 Seiten) 100% Kommunikation, Sprache und Spracherwerb	
mündlich	mündliche Prüfung (15 min) 100% Kommunikation, Sprache und Spracherwerb	
Modulabschlussnote	100 % aus Kommunikation, Sprache und Spracherwerb	

Modul 7- Förderkompetenz, Beratung und Kooperation		2 SP
<i>Modulabschlussprüfung in Form einer schriftlichen Gesamtmodulabschlussprüfung oder in Form modulbegleitender Teilprüfungen</i>		
Gesamtmodulabschlussprüfung		
Schriftlich	Klausur (120 Minuten) je 50 % Förderdiagnostik und Förderkompetenz der Fachrichtung 1 und 2	
Modulbegleitende Teilprüfungen		
Förderdiagnostik und Förderkompetenz der Fachrichtungen 1 und 2	Je eine Hausarbeit (10 Seiten) oder mündliche Prüfung (15 Minuten) für die Fachrichtungen 1 und 2	
Modulabschlussnote	arithmetisches Mittel je 50 % Förderdiagnostik und Förderkompetenz der Fachrichtung 1 und 2	

Anlage 5: Prüfungsleistungen im Zweifach Rehabilitationswissenschaften - Berufswissenschaft (bei Wahl der Lehramtsoption)

Modul BW I – Didaktik der Rehabilitationspädagogik		2 SP
<i>Modulabschlussprüfung in Form modulbegleitender Teilprüfungen</i>		
Modulbegleitende Teilprüfungen		
Spezifische Fragestellung der Didaktik in der Fachrichtung 1	Hausarbeit (10 Seiten), mündliche Prüfung (15 Minuten) oder schriftliche Ausarbeitung eines Referates (5-7 Seiten)	
Spezifische Fragestellung der Didaktik in der Fachrichtung 2	Hausarbeit (10 Seiten), mündliche Prüfung (15 Minuten) oder schriftliche Ausarbeitung eines Referates (5-7 Seiten)	
Modulabschlussnote	Modulabschlussnote: arithmetisches Mittel je 50 % Spezifische Fragestellung der Didaktik in. Fachrichtung 1 und 2	

Anlage 6: Prüfungsleistungen im Beifach Rehabilitationswissenschaften

Bf-Modul 1 – Studieneingangsphase und medizinische Grundlagen		2 SP
<i>Modulabschlussprüfung in Form modulbegleitender Teilprüfungen</i>		
Einführung in die Rehabilitationspädagogik	Klausur (60 Minuten)	
Rehabilitationspädagogische Grundlagen der gewählten Fachrichtung	mündliche Prüfung (15 min)	
Medizinische Grundlagen der gewählten Fachrichtung	mündliche Prüfung (15 min)	
Modulabschlussnote	arithmetisches Mittel je ein Drittel aus der Einführung in die Rehabilitationspädagogik sowie den rehabilitationspädagogischen und medizinischen Grundlagen der gewählten Fachrichtungen	

Bf-Modul 2 – Wahlmodul Rehabilitationswissenschaften		1 SP
<i>Modulabschlussprüfung entsprechend oder angepasst den Prüfungsformen der Module 3-7</i>		
Modulabschlussnote	s. o.	